

Einschreiben | Im Doppel

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

VOILLAT FACINCANI SUTTER + PARTNER

RA Dr. iur. Gerald Brei
Fortunagasse 11-15/Rennweg
CH-8001 Zürich
T +41 44 206 20 20

LIENERT & PARTNER

RA lic. iur. Markus Lienert
Forchstrasse 5
Postfach 252
8032 Zürich
T +41 44 422 00 77

Zürich, 12. Februar 2022

Begehren auf Schadenersatz und Genugtuung gegenüber der Schweizer Eidgenossenschaft – Vorverfahren zu Klage gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. c BGG

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen


und Tausende weitere, namentlich bezeichnete Kläger (das generische Maskulinum umfasst auch alle Klägerinnen) in **Beilage 1**

alle zusammen **Kläger**

alle vertreten durch

RA Dr. Gerald Brei, Voillat Facincani Sutter + Partner, Fortunagasse 11-15, 8001 Zürich,
und/oder RA lic. iur. Markus Lienert, Lienert & Partner, Forchstrasse 5, 8032 Zürich

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundeshaus, 3003 Bern,

die Beklagte

betreffend

Begehren auf Schadenersatz und Genugtuung nach Verantwortlichkeitsgesetz

wegen der Amtstätigkeit des Bundesrates betr. Corona usw.

stellen wir hiermit namens und im Auftrag der Kläger die folgenden

Rechtsbegehren:

1. *«Es sei den Klägern für die durch den Bundesrat (und mittelbar die Bundesbehörden) widerrechtlich erlassenen freiheitsbeschränkenden Corona-Massnahmen (insbes. Lockdown, Zertifikatspflicht, Testpflicht, indirekte Nötigung zur Impfung u.a.m.) bzw. der Amtstätigkeit im Umkreis der so genannten «Corona-Pandemie» ein symbolischer Schadenersatz von je einem Schweizer Franken zuzusprechen.*
2. *Es sei zur Genugtuung der Kläger gerichtlich festzustellen, dass die durch den Bundesrat (und mittelbar die Bundesbehörden) erlassenen Corona-Massnahmen rechtswidrig waren und sind, weil ohne konkreten Nachweis der ausserordentlichen (Art. 7 EpG) oder der (aktuell angeblich immer noch fortbestehenden) besonderen Lage (Art. 6 EpG) die nötige Rechtsgrundlage dafür fehlte und weiterhin fehlt.*

So sei insbesondere gerichtlich festzustellen,

- 2.1. *dass das angeblich im Zentrum der vom Bundesrat so genannten «Pandemie» stehende Virus «SARS-CoV-2» bis heute nicht isoliert, gereinigt und biochemisch charakterisiert werden konnte und zudem ohne Kontrollversuche jeder Nachweis für dessen Eigenschaft als Krankheitserreger fehlt, selbst wenn man meint, auf die Isolation verzichten zu können; und*
- 2.2. *dass die in der Schweiz seit nahezu zwei Jahren sehr unterschiedlich angewendeten PCR-Tests ohne eingehende klinische Befunde (Krankheitssymptome) keine epidemiologisch relevante Aussagekraft haben, weil sie keine aktuelle Infektion und/oder Infektiosität (Ansteckungsgefahr) feststellen können.*
3. *Der Bundesrat sei bis zum Vorliegen evidenzbasierter Beweise, die die Voraussetzungen einer besonderen Lage (noch immer) belegen, superprovisorisch zu verpflichten, alle freiheitseinschränkenden Massnahmen mit sofortiger Wirkung zu beenden.*
4. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Eidgenossenschaft.»*

Inhaltsverzeichnis

<u>I.</u>	<u>FORMELLES.....</u>	<u>4</u>
<u>II.</u>	<u>EINFÜHRUNG.....</u>	<u>6</u>
<u>III.</u>	<u>SACHVERHALT.....</u>	<u>8</u>

IV. ERWÄGUNGEN.....14

1. FEHLENDE RECHTSGRUNDLAGE	14
1.1. FEHLENDE ANWENDBARKEIT DES EPIDEMIEGESETZES.....	15
1.1.1. Anforderungen an den Nachweis eines Mikroorganismus oder einer bestimmten Struktur als Krankheitserreger	17
1.1.1.1. Isolierung der behaupteten Struktur.....	17
1.1.1.2. Der erzeugte Erbgutstrang des behaupteten Virus muss einzigartig sein.	17
1.1.1.3. Alle nötigen Kontrollexperimente müssen durchgeführt und dokumentiert werden.	18
1.1.2. Fehlender Beweis für die Existenz des pathogenen Virus «SARS-Cov-2»... 18	
1.1.2.1. Fehlendes Isolat von «SARS-Cov-2».....	18
1.1.2.2. Fehlende Einzigartigkeit von «SARS-Cov-2»	20
1.1.2.3. Fehlende Kontrollversuche	22
1.1.3. Fazit	26
1.2. HILFSWEISE: FEHLENDER NACHWEIS EINER EPIDEMIOLOGISCH GEFÄHRLICHEN LAGE... ..	27
1.2.1. Offizielle Zahlen des Bundesamts für Statistik und des BAG widerlegen die Behauptungen der Beklagten	27
1.2.1.1. Irrelevantes Kriterium der «hohen Fallzahlen».....	28
1.2.1.2. Keine signifikante Übersterblichkeit in den Jahren 2020 und 2021	30
1.2.1.3. Keine Überlastung der Spitäler	32
1.2.2. PCR-Tests ohne epidemiologisch relevante Aussagekraft	34
1.2.3. Fazit	37
2. WIDERRECHTLICHKEIT DER CORONA-MASSNAHMEN.....	37
2.1. WIDERRECHTLICHKEIT AUFGRUND VERSTOSSES GEGEN DAS GESAMTE RECHT, INSBESONDERE DIE GRUNDRECHTE	38
2.2. WIDERRECHTLICHKEIT AUFGRUND MEHRFACHER VERLETZUNG DER EMRK.....	42
3. SYMBOLISCHER SCHADENERSATZ.....	44
4. GERICHTLICHE FESTSTELLUNG DER RECHTSWIDRIGKEIT ALS GENUGTUUNG	45
4.1. GRUNDSÄTZE.....	45
4.2. SCHWERE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES PERSÖNLICHKEITSRECHTS	46
4.2.1. Objektiv schwere Verletzungen.....	46
4.2.1.1. Verletzung der physischen bzw. körperlichen Integrität	47
4.2.1.2. Verletzung der psychischen/seelischen Integrität.....	49
4.2.1.3. Verletzung des Rechts auf Freiheit	50
4.2.1.4. Verletzung der Ehre	51
4.2.1.5. Verletzung der persönlichen Daten.....	51
4.2.2. Seelischer Schmerz als Folge der schweren Beeinträchtigungen	52
4.3. AUSNAHMSWEISE KANN GENUGTUUNG IN FORM EINER GERICHTLICHEN FESTSTELLUNG ERFOLGEN	53
5. UNTERLASSUNGSBEGEHREN	55
6. ZUR BESONDEREN VERANTWORTUNG DES BUNDESGERICHTS	55

I. Formelles

- 1 Die vorliegende Klageschrift wird vorerst dem Bundesrat eingereicht. Nimmt er dazu innert drei Monaten nicht oder negativ Stellung, wird die Klageschrift beim Bundesgericht eingereicht (Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten, Verantwortlichkeitsgesetz, **VG**; SR 170.32). Die Klage an das Bundesgericht erfolgt gestützt auf Art. 120 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, **BGG**; SR 173.110).
- 2 Die Kläger haben alle ihren Wohnsitz (entweder als Mieter oder Eigentümer) oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und waren sowie sind von den «Corona-Massnahmen» der Beklagten betroffen. Sie sind daher zur vorliegenden Klage legitimiert. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts ist nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Bundesgesetz über den Zivilprozess vom 4. Dezember 1947 (**BZP**; SR 273) gegeben.
- 3 Das Bundesgericht ist nach Art. 120 Abs. 1 lit. c BGG zuständig für Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. a-c VG. In Verantwortlichkeitsprozessen gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. c BGG können auch Private als Kläger auftreten. Die Klage richtet sich gegen den Bund (BSK BGG-WALDMANN, 3. Auflage 2018, Art. 120 N 23).
- 4 Über streitige Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 lit. a–c VG urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne von Artikel 120 BGG (Art. 10 Abs. 1 VG). Zu diesen Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen sind, zählen die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler (Art. 1 Abs. 1 lit. b VG). Die Klage gegen den Bund kann beim Bundesgericht erhoben werden, wenn die zuständige Behörde zum Anspruch innert dreier Monate seit seiner Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat (Art. 10 Abs. 2 VG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Zivilprozess, das in den vom Bundesgericht als einziger Instanz auf Klage zu beurteilenden Streitsachen nach Art. 120 BGG gilt (Art. 1 Abs. 1 BZP). Die Anforderungen an die Klageschrift ergeben sich aus Art. 23 BZP.
- 5 Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind beim Eidgenössischen Finanzdepartement einzureichen (Art. 20 Abs. 2 VG, Art. 1 Abs. 1 Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz; **VO VG**; SR 170.321). Zu Begehren auf Schadenersatz und Genugtuung gegen den Bund aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c des Gesetzes hat der Bundesrat innert drei

Monaten seit der Geltendmachung schriftlich Stellung zu nehmen (Art. 10 Abs. 2 VG); das Eidgenössische Finanzdepartement bereitet die Stellungnahme vor (Art. 3 Abs. 1 VO VG). Bestreitet in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 der Bund den Anspruch oder erhält der Geschädigte innert dreier Monate keine Stellungnahme, so hat dieser innert weiterer sechs Monate bei Folge der Verwirkung Klage einzureichen (Art. 20 Abs. 3 VG; Art. 3 Abs. 3 VO VG).

6 Mit den vorliegend beim eidgenössischen Finanzdepartement eingereichten Begehren wird dieses sog. «Vorverfahren» eingehalten (vgl. *angeblich*), bevor Klage beim Bundesgericht erhoben werden kann. Der Bundesrat hat binnen drei Monaten zu antworten.

7 Die klägerischen Personen sind aus dem gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt und verpflichtet. Alle sind von den durch die Beklagte erlassenen Corona-Verordnungen/Verfügungen in gleicher Weise betroffen. Sie sind deshalb nach Art. 24 Abs. 2 lit. a BZP legitimiert, in der gleichen Klage als Kläger aufzutreten.

8 Nach Art. 25 BZP kann auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an sofortiger Feststellung hat. Die Klägerschaft hat ein solches aktuelles und konkretes Rechtschutzinteresse an der richterlichen Klärung der Streitigkeit (BSK BGG-WALDMANN, 3. Auflage 2018, Art. 120 N 24; zur Zulässigkeit der Feststellungsklage (vgl. auch SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Praxiskommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2013, Art. 120 N 17). Sie muss wissen, wie die Sach- und Rechtslage bei den vielfältigen ihr auferlegten Beschränkungen (mit erheblichen Eingriffen in durch Völkerrecht und die Bundesverfassung geschützten Rechte) ist, d.h. ob der Bundesrat die ständig in Anspruch genommenen Kompetenzen aufgrund Art. 6 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, **EpG**; SR 818.101) überhaupt hat. Die in Art. 6 EpG geregelte besondere Lage gilt unverändert seit 19. Juni 2020. Das ist insbesondere auch für künftige rechtliche Verpflichtungen von zentraler Bedeutung, weil die Kläger ein rechtliches Interesse daran haben verbindlich zu wissen, was sie zu tun oder zu unterlassen haben und wie sie sich zukünftig verhalten sollen. Zuletzt hat der Bundesrat am 19. Januar 2022 die am 17. Dezember 2021 neu beschlossenen, stark freiheitsbeschränkenden Corona-Massnahmen verlängert, darunter unter anderem die 2G- und die 2Gplus-Regel für gewisse Innenräume. Mit Entscheidung des Bundesrats vom 2. Februar 2022 wurde nur die Homeoffice-Pflicht und die Kontaktquarantäne ab 3. Februar 2022 aufgehoben.

9 Selbst wenn alle Corona-Massnahmen oder die meisten davon aufgehoben werden sollten, würde das aktuelle Rechtsschutzinteresse der Kläger nicht nachträglich entfallen. Zum einen sind bereits zahlreiche Schäden entstanden, die durch eine Aufhebung der Massnahmen nicht gegenstandslos würden. Zum anderen ist damit zu rechnen, dass viele Massnahmen nur vorübergehend aufgehoben werden und jederzeit, etwa im Spätherbst wieder aktiviert werden könnten. So hat etwa der Gesundheitsminister Alain Berset am 2. Februar 2022 darauf hingewiesen, dass die Apps für das Contact Tracing und für das Covid-Zertifikat noch nicht ausgedient hätten. Das Zertifikat bleibe wichtig für Reisen ins Ausland (<https://www.volksblatt.li/nachrichten/Schweiz/Politik/sda/6394023/alain-beret-covid-apps-haben-noch-nicht-ausgedient>). Mit anderen Worten würde auf jeden Fall Wiederholungsgefahr drohen. Die Kläger haben ein dringendes und wichtiges Rechtsschutzbedürfnis, das sie mit der vorliegenden Klage verfolgen, ganz unabhängig wie sich die Massnahmen des Bundesrats künftig entwickeln.

10 Eine Klageänderung bleibt vorbehalten (Art. 26 Abs. 1 BZP).

11 Nach Art. 40 BGG kann jede Partei den Prozess selbst oder durch einen Rechtsanwalt führen. Die unterzeichnenden Rechtsanwälte sind von Dr. iur. Heinz Raschein gehörig bevollmächtigt (Beilage 2). Dieser wiederum ist von Tausenden Klägern gehörig bevollmächtigt. Sein Auftrag schliesst das Recht ein, das Mandat an andere Rechtsanwälte zu übertragen. Die Vollmachten der einzelnen Kläger gegenüber Heinz Raschein werden aus verfahrensökonomischen und Umweltschutzgründen auf einem USB-Stick in elektronischer Form eingereicht (Beilage 1). Wenn nötig werden diese Vollmachten (> 10'000) in ausgedruckter Form nachgereicht (das wären allerdings mehr als zehn Bundesordner).

BO: Vollmachten Heinz Raschein (elektronisch auf USB-Stick)

Beilage 1

BO: Untervollmachten Dr. Gerald Brei und Markus Lienert

Beilage 2

II. Einführung

12 Die Schweiz steckt seit Beginn der sog. Corona-Pandemie ab Anfang des Jahres 2020 in einer der grössten Krisen ihrer Geschichte. Die Freiheitsrechte und das tägliche Leben der hier lebenden Menschen wurden und werden durch staatliche Massnahmen in einer Weise beschränkt, die beispiellos und mit keinem Geschehen der Vergangenheit vergleichbar ist. Der direkte und indirekte Druck auf alle Menschen, sich zur Prävention gegen das neue Corona-Virus «impfen» zu lassen (eigentlich eine Injektion mit mRNA-Inhaltsstoffen), ist enorm und in vielen Fällen

praktisch eine Nötigung, um weiterhin z.B. arbeiten oder studieren zu können.

13 Nach bald zwei Jahren ist inzwischen deutlich geworden, dass es sich um keine gesundheitliche, sondern um eine staatsrechtliche Krise von bisher ungeahnter Dimension handelt, die das historisch gewachsene und bewährte Modell der direkten Demokratie aus den Angeln zu heben droht. Bisher waren rechtsstaatliche Prinzipien massgeblich, verankert in einer die individuelle Freiheit der Bürger garantierenden und schützenden Bundesverfassung. Danach ist jeder Bürger selbst für seine Gesundheit verantwortlich. Er kann sich dazu auf das Recht auf Leben und das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit berufen, ein klassisches Abwehrrecht gegenüber staatlichen Zugriffen (Art. 10 Bundesverfassung, **BV**; SR 101). Seit Beginn des Jahres 2020 hat sich jedoch der Bundesrat selbst dazu ermächtigt, gleichsam als Chefarzt der Schweiz allumfassende und verbindlich geltende Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erlassen. Dabei ist der anfängliche Ausnahmezustand inzwischen längst zum Dauerzustand geworden.

14 Peter Böhi, Chefarzt aus Altstätten, schrieb schon am 27. August 2020 kritisch in der Schweizerischen Ärztezeitung, dass ein Virus und das Pandemiegesetz genügten, um einem Siebenergremium die Möglichkeit zu geben, über Nacht eine «Gesundheitsdiktatur» zu errichten. Ihn bedrückten als Bürger zudem die medial geschürte Massenhysterie, die «massive Einschränkung der Grundrechte» oder die «Diffamierung Andersdenkender» (<https://www.medinside.ch/de/post/juristen-und-polizisten-entscheiden-ueber-die-gesundheit-der-bevoelkerung>).

15 Kaspar Gerber hat vor kurzem darauf hingewiesen, dass der sich wohl noch länger hinziehenden Coronalage mit der Erörterung einzelner epidemiologischer, juristischer und politischer Aspekte nicht mehr beizukommen sei. Es zeige sich folgende Gesamtsituation:

«Staatliche Coronaregeln gelten in praktisch allen Lebensbereichen (noch) ausserhalb der eigenen vier Wände – unabhängig vom individuellen Risikostatus und vom klinischen Zustand der betroffenen Personen. Der Zutritt zu den meisten öffentlich zugänglichen Innenräumen ist für den Grossteil der Bürgerinnen und Bürger nur noch mit Masken und/oder Zertifikat möglich. Daneben sind weitere BAG-Hygienevorschriften wie Abstandsgebote, Niessvorschriften und Handschlagverbote einzuhalten. Auch (maskierte) Schulkinder werden mittels mehr oder weniger freiwilliger Massentests auf ihre epidemiologische Gefährlichkeit «gescannt». Es entsteht der Eindruck,

der Mensch solle möglichst hermetisch mit verschiedenen «Schutzschichten» bzw. Massnahmen von anderen Menschen abgeschirmt werden. Der Mensch wird von Staat und Gesellschaft somit einer persönlich zu widerlegenden «Krankheitsvermutung» unterworfen. Seine gesellschaftliche Relevanz wird zurzeit in erstaunlichem Ausmass über seine Eigenschaft als potenziell tödliche Virenschleuder definiert – im Grunde eine persönliche Beleidigung. Vermutungsweise gesunde Menschen existieren de iure coronae auch in der Schweiz praktisch nicht mehr» (Jusletter Coronavirus-Blog 17. Dezember 2021: jusletter.weblaw.ch/blog/gerber17122021.html).

16 Die Kläger sind davon überzeugt, dass die vom Bundesrat (und der Bundesverwaltung) getroffenen Massnahmen von Anfang an, spätestens jedoch ab Frühsommer 2020 rechtswidrig waren, weil es zu keinem Zeitpunkt dafür eine ausreichende Rechtsgrundlage gab. Mangels Nachweises eines gefährlichen Krankheitserregers und ohne evidenzbasierte Beweise für eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit war und ist das Epidemien-gesetz nicht anwendbar. Aus diesem Grund begehren die Kläger symbolischen Schadenersatz wegen fortgesetzter und anhaltender rechtswidriger Eingriffe in ihre Rechte und eine entsprechende Feststellung des Bundesgerichts als Genugtuung.

17 Es ist denkbar, dass viele Massnahmen der Beklagten zum Urteilszeitpunkt nicht mehr bestehen werden. Einige der Massnahmen gelten schon zum Zeitpunkt der Klageeinreichung nicht mehr. Das ist aber nicht relevant, denn es geht um in der Vergangenheit angerichteten Schaden, um schon verursachten «tort moral». Das ändert auch nichts am aktuellen Rechtsschutzinteresse. Selbst nach Aufhebung aller Massnahmen hätten die Kläger ein aktuelles Interesse an einem symbolischen Schadenersatz und der begehrten Genugtuung. Zudem bestünde jederzeit eine Wiederholungsgefahr, wenn das Bundesgericht nicht über die rechtliche Zulässigkeit der bisherigen Massnahmen befinden sollte.

III. Sachverhalt

18 Es ist für die Zwecke dieser Klage weder möglich noch nötig, die historische Entwicklung aller Entscheide und Massnahmen des Bundesrats im Einzelnen nachzuzeichnen. Die nachfolgende Schilderung beschränkt sich auf wesentliche Etappen und symptomatisch Bedeutsames.

19 Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz am 28. Februar 2020 als «besondere Lage» gemäss gemäss Art. 6

EpG ein. Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen wurden verboten. Dieses Verbot trat sofort in Kraft und galt mindestens bis am 15. März. Der Bundesrat veröffentlicht am selben Tag seine erste Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

20 Am 16. März 2020 verschärfte der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Er stufte die Situation in der Schweiz neu als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 EpG ein. Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wurden bis am 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen waren unter anderem Lebensmittelläden und die Gesundheitseinrichtungen. Zudem wurden ab Mitternacht Kontrollen auch an den Grenzen zu Deutschland, Österreich und Frankreich eingeführt (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78454.html>). Für diesen später so genannten «Lockdown» gibt es weder eine deutsche Bezeichnung noch ein Beispiel in der Vergangenheit. Betroffen von der drastischen Einschränkung fast aller Lebensbereiche waren so gut wie alle in der Schweiz lebenden Menschen.

21 Allein von Ende Februar 2020 bis zum 8. April 2020 erliess der Bundesrat zahlreiche Verordnungen für fast alle Lebensbereiche. Diese stützten sich auf Artikel 185 Abs. 3 BV betreffend die äussere und innere Sicherheit, dessen Anwendungsvoraussetzungen jedoch zweifelhaft waren (vgl. hinten N 118). Danach kann der Bundesrat, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zeitlich zu befristen. Es handelte sich dabei um die folgenden Verordnungen, zu denen jedoch noch weitere kamen, mit denen andere Verordnungen geändert wurden:

- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24)
- Verordnung über die Beschränkung der Abgabe von Arzneimitteln vom 18. März 2020 (SR 531.215.33)
- Verordnung vom 18. März 2020 über den Rechtsstillstand gemäss Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.241)
- Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020 (SR 161.16)
- Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 (SR 173.110.4)
- Verordnung über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus vom 20. März 2020 (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021)

- Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 20. März 2020 (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15)
- Verordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit vom 20. März 2020 (SR 641.207.2)
- Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall; SR 830.31)
- Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung; SR 837.033)
- Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 25. März 2020 (COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht; SR 823.115)
- Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 25. März 2021 (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge; SR 831.471)
- Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 25. März 2020 (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung; SR 951.261)
- Verordnung über die Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen vom 27. März 2020 (COVID-19-Verordnung Miete und Pacht; SR 221.213.4)
- Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 1. April 2020 (COVID-19-Verordnung Asyl; SR 142.318)

22 Am 30. März 2020 bildete der Bundesrat ad hoc die «Swiss National Covid-19 Task Force», obwohl es eine Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und Pandemiebewältigung (EKP) gibt, die eigentlich genau für solche Situationen zuständig und kompetent sein sollte.

23 Einer der beiden Rechtsvertreter in diesem Verfahren wandte sich mit Schreiben vom 7. April 2020 an das Bundesamt für Gesundheit und bat um detaillierte Informationen zu Nachweis, Gefährlichkeit und Pathogenität des neuen Coronavirus «SARS-CoV-2». So wurde etwa danach gefragt, wodurch sich SARS-CoV-2 von anderen Grippeviren (einschliesslich Coronaviren) der Vergangenheit unterschiede und warum COVID-19 so ausserordentlich gefährlich sei, dass im Gegensatz zu Grippeepidemien der Vergangenheit beispiellos einschränkende Massnahmen getroffen wurden. Das BAG wurde auch gebeten, Auskunft zu erteilen zum verwendeten PCR-Test und die dafür gewählte Funktions- und Vorgehensweise zu

erläutern. Denn die PCR (*Polymerase Chain Reaction*) liefere in der Regel kein positives/negatives Ergebnis, sondern lediglich die Anzahl der Veroppelungszyklen, die zum Nachweis von genetischem Material erforderlich seien. Die Einteilung in positiv und negativ hänge davon ab, welche Anzahl von Zyklen von den Testern für ein positives Ergebnis gewählt werde. Darüber hinaus ging es um die Validierung und Geeignetheit des Tests, dessen Zuverlässigkeit und Fehlerhäufigkeit, und ob sichergestellt sei, dass ein positives Testergebnis nicht aus einer anderen Quelle stamme, z.B. Zellen oder Zellbestandteilen des Patienten usw. Ohne Reinigung und Charakterisierung der Viruspartikel könne ein Test kein Beweis dafür sein, dass ein Virus vorhanden sei (mangelnde Spezifizierung).

- 24 Weitere Fragen zielten darauf ab, wie die Übertragbarkeit und Pathogenität von COVID-19 festgestellt worden sei und ob für das Virus SARS-CoV-2 die von Robert Koch aufgestellten Forderungen erfüllt seien, damit es als Erreger einer bestimmten Krankheit bezeichnet werden darf. Für den Fall, dass die Koch'schen Postulate erfüllt sein sollten, wurden zuletzt auch Studien erbeten, die zum einen einwandfrei belegen, dass das Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde (vollständige Reinigung, Isolierung und Bestimmung der biochemischen Eigenschaften plus elektronenmikroskopische Aufnahme), und die zum anderen einwandfrei belegen, dass SARS-CoV-2 krankmachend ist (und nicht andere Faktoren den Krankheitsverlauf zumindest mitbestimmen).

BO: Schreiben Dr. Gerald Brei an das BAG vom 7. April 2020

Beilage 3

- 25 Salome Ryf, aus dem Team Stabschef Taskforce COVID19 beim Eidgenössisches Departement des Innern (**EDI**), Bundesamt für Gesundheit (**BAG**), antwortete auf die gestellten Fragen mit E-Mail vom 9. April 2020 wie folgt: *„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. April 2020. Der Bundesrat ist von der Verhältnismässigkeit der erlassenen Massnahmen überzeugt. Leider können wir nicht im Detail auf Ihre Fragen eingehen.“*

BO: Antwort des BAG vom 9. April 2020

Beilage 4

- 26 Am 27. Mai 2020 kündigte der Bundesrat die Aufhebung der ausserordentlichen Lage ab 19. Juni 2020 an. Mit Entscheid vom 19. Juni 2020 ordnete dann der Bundesrat die Rückkehr zur «besonderen Lage» (aber nicht zur normalen Lage) an. Zugleich eröffnete er an diesem Tag die Vernehmlassung zum Covid-19 Gesetz, durch das nachträglich eine Rechtsgrundlage für die zahlreichen erlassenen Verordnungen geschaffen werden sollte.

27 Die Entscheide des Bundesrats zur Erklärung der besonderen (28. Februar 2020), der ausserordentlichen (16. März 2020) und dann wieder der besonderen Lage nach Art. 6 EpG (ab 19. Juni 2020 bis heute) wurden in der Öffentlichkeit nicht im Einzelnen begründet. Das BAG sprach in seinen Situationsberichten regelmässig von «COVID-19-Erkrankungsfällen» und «laborbestätigten Fällen», durch die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit vermittelt werden sollte.

BO: COVID-19_Epidemiologische_Lage_Schweiz-5 vom 7. April 2020 als Beispiel

Beilage 5

28 Bis heute ist in den Situationsberichten des BAG von «Fallzahlen» oder «laborbestätigten Fällen» die Rede, ohne dass darauf hingewiesen würde, dass es sich nur um positiv getestete Fälle handelt, unabhängig von allfälligen Krankheitssymptomen oder gar klinischen Befunden.

29 Einer der beiden Rechtsvertreter in diesem Verfahren versuchte, durch ein Gesuch vom 21. Juli 2020 im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes unter anderem Einblick in die Sitzungsprotokolle des Bundesrats zur Erklärung der ausserordentlichen und besonderen Lage zu erhalten, einschliesslich allfälliger Situationsberichte und Lagebeurteilungen durch das BAG und die Swiss National Covid-19 Science Task Force. Dieses Gesuch wurde mit der Begründung abgewiesen, dass nach Artikel 2 Absatz 1 lit. a BGÖ das BGÖ für die Bundesverwaltung gelte, *e contrario* aber nicht für den Bundesrat. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Botschaft zum BGÖ verwiesen: «Der Bundesrat als Kollegialbehörde ist ebenfalls vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes ausgeschlossen; dieser ist auf seine Verwaltung beschränkt» (vgl. Botschaft zum BGÖ vom 12. Februar 2003, BBl 2003 1963, S. 1985).

BO: Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten vom 21. Juli 2020

Beilage 6

BO: Abweisung des Gesuchs mit E-Mail vom 10. August 2020

Beilage 7

30 Der Bundesrat erliess am 19. Juni 2020 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26; diese ersetzte die ab 20. Juni 2020 aufgehobene Covid-19 Verordnung 2). Sie wurde in der Folge wiederholt und fast im Wochenrhythmus geändert und am 23. Juni 2021 neu gefasst und seitdem erneut viele Male geändert.

31 Ein genauer Überblick ist kaum mehr möglich. Das Online-Angebot «legalis» des Verlags Helbing Lichtenhahn charakterisiert die Situation wie folgt und listet im An-

schluss daran die geltenden Erlasse mit näheren Informationen bestmöglich auf:

«Die Corona-Pandemie bringt eine ausserordentliche Dynamik in unser Rechtssystem. Gestützt auf Notstandsbestimmungen übernimmt der Bundesrat die Funktion des Gesetzgebers. Die erlassenen Verordnungen werden nicht von gut gereiften Botschaften, sondern von Medienmitteilungen und Medienkonferenzen begleitet. FAQ, Erläuterungen sowie wenige Merkblätter und Kreisschreiben der Bundesverwaltung treten als einzige Auslegungshilfen an die Stelle von Kommentarwerken.

Auch in diesen turbulenten Zeiten möchten wir Sie unterstützen: Wir bündeln und ordnen wichtige Rechtsinformationen für Sie. Auf dieser Seite finden Sie alle Erlasse des Bundes sowie Änderungen bestehender Erlasse, die in Reaktion auf die Corona-Pandemie ergangen sind. Zu jeder Verordnung tragen wir ergänzende Informationen der Bundesbehörden zusammen (Medienmitteilungen, Erläuterungen, Weisungen u.Ä.), die Hinweise für das Verständnis und die Auslegung der COVID-19-Erlasse enthalten.»
(<https://www.legalis.ch/de/covid-19-updates/>).

- 32 Mit Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (**Covid-19-Gesetz**; SR 818.102) wurde nachträglich eine gesetzliche Grundlage für die zahlreichen erlassenen Verordnungen geschaffen, weil Art. 185 Abs. 3 BV nur eine Befristung von sechs Monaten erlaubt. Dieses Covid-19 Gesetz wurde seitdem mehrfach geändert und in zwei Volksabstimmungen vom 13. Juni 2021 und 28. November 2021 mehrheitlich von den Stimmbürgern gebilligt.
- 33 Mit Beschluss vom 11. Dezember 2020 erliess der Bundesrat erneut einen teilweisen «Lockdown». Für Restaurants und Bars, Läden und Märkte, Museen und Bibliotheken sowie Sport- und Freizeitanlagen galt ab 12. Dezember 2020 eine Sperrstunde ab 19 Uhr. Sie mussten mit Ausnahme von Restaurants und Bars auch an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Veranstaltungen waren mit bestimmten Ausnahmen verboten, sportliche und kulturelle Aktivitäten nur noch in Gruppen bis fünf Personen erlaubt (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81582.html>).
- 34 Am 19. Mai 2021 konkretisierte der Bundesrat den Einsatz des geplanten Covid-Zertifikats, das starke Einschränkungen für alle Menschen bedeutet, die nicht geimpft, getestet oder genesen sind (sog. 3G-Regel). Diese Zertifikatspflicht galt ab 13. September 2021 im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrich-

- tungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen. Das Zertifikat durfte auch von Arbeitgebern im Rahmen von Schutzmassnahmen genutzt werden (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85035.html>).
- 35 Mit Beschluss des Bundesrats vom 3. Dezember 2021 wurde die Zertifikats- und Maskenpflicht ausgeweitet (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-86260.html>), bevor am 17. Dezember 2021 noch wesentlich weitergehende Einschränkungen verkündet wurden. Zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Als zusätzlicher Schutz muss an diesen Orten eine Maske getragen und es darf nur im Sitzen gegessen und getrunken werden. Wo die Maske nicht getragen werden kann, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+; <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86544.html>).
- 36 Am 19. Januar 2022 verlängerte der Bundesrat angesichts der angespannten Lage in den Spitälern die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Die Homeoffice-Pflicht gilt neu bis Ende Februar, ebenso die Kontaktquarantäne. Die 2G- und die 2Gplus-Regel für gewisse Innenräume, die ausgeweitete Maskenpflicht innen, die 3G-Regel für Veranstaltungen draussen ab 300 Personen sowie die Einschränkung privater Treffen gelten provisorisch bis Ende März 2022. Das Bundesamt für Gesundheit soll den Kantonen aufgrund des hohen Bedarfs für Tests und den bereits stark ausgelasteten Laborkapazitäten eine neue Priorisierungsreihenfolge für PCR-Tests empfehlen (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-86839.html>).
- 37 Mit Entscheid des Bundesrats vom 2. Februar 2022 wurde die Homeoffice-Pflicht und die Kontaktquarantäne mit Wirkung ab 3. Februar 2022 aufgehoben. Er schlug zudem umfassende Aufhebungen von Massnahmen vor, die er, abhängig von der epidemischen Lageentwicklung, am 16. Februar 2022 beschliessen könnte (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87041.html>).

IV. Erwägungen

1. Fehlende Rechtsgrundlage

- 38 Nach Art. 5 Abs. 1 BV ist das Recht Grundlage und Schranke staatlichen Han-

delns. Grundanliegen des Rechtsstaates ist es, im Staat die *Herrschaft des Rechts* und damit verbunden die Freiheit des Menschen sicherzustellen. Die Idee des Rechtsstaats fordert, dass der Staat in seiner gesamten Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Einzelne soll so vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage 2020, Rz. 170).

39 Mit Art. 5 Abs. 1 BV «ist das für den Rechtsstaat zentrale *Legalitätsprinzip* angesprochen. Es hat zum Zweck, die gesamte staatliche Tätigkeit an Normen zu binden, die für alle gelten. Diese Bindung an Rechtssätze, die vor ihrem Inkrafttreten zu publizieren sind, dient der Rechtssicherheit. Staatliches Handeln wird dadurch voraussehbar und der Einzelne kann sich danach richten. Gleichzeitig dient das Legalitätsprinzip der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, wenn verlangt wird, dass wichtige Gesetzesbestimmungen in der «Form des Gesetzes» zu erlassen sind (vgl. Art. 164 Abs. 1 BV).» (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage 2020, Rz. 171).

40 Art. 36 BV zählt die Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und kein Eingriff in den Kerngehalt.

1.1. **Fehlende Anwendbarkeit des Epidemiengesetzes**

41 Das Epidemiengesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen (Art. 2 Abs. 1 EpG). Eine *übertragbare Krankheit* ist eine Krankheit, die durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte auf den Menschen übertragbar ist (Art. 3 lit. a EpG). *Krankheitserreger* sind unter anderem natürliche und gentechnisch veränderte Organismen (z.B. Viren, Bakterien, Pilze), die eine übertragbare Krankheit verursachen oder verschlimmern können (Art. 3 lit. c EpG).

42 Für die zahlreichen von der Beklagten erlassenen Corona-Massnahmen fehlt ganz überwiegend schon die gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat hat das Vorliegen einer Pandemie bis heute nur behauptet, aber nicht begründet, geschweige denn rechtsgenügend bewiesen. Das angeblich im Zentrum der vom Bundesrat so genannten «Pandemie» stehende Virus «SARS-CoV-2» konnte bis heute nicht isoliert, gereinigt und biochemisch charakterisiert werden. Ebenso wenig gib es einen Beweis für dessen Eigenschaft als Krankheitserreger.

43 Ein wissenschaftlicher Nachweis von SARS-Cov-2 als Krankheitserreger ist jedoch

unerlässlich. Das folgt schon aus Art. 4 Abs. 2 lit. c EpG. Danach hat der Bundesrat bei der Festlegung der Ziele und Strategien der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten insbesondere den aktuellen Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. Die Schwierigkeiten, den Begriff «Wissenschaft» exakt zu definieren, sind notorisch. Im Prinzip ist darunter die Suche nach schlüssigen, mit von Dritten überprüfbaren Methoden gewonnenen Erkenntnissen sowie deren Verbreitung in einem offenen, rationalen Diskurs zu verstehen (SCHWEIZER/HAFNER, St. Galler Kommentar, 3. Auflage 2014, Art. 20 BV, N 8). Ein zentrales Element ist jedenfalls die Überprüfbarkeit durch Dritte (vgl. OFK-BIAGGINI, BV 20 N 7 m.w.H.).

44 Es ist nicht Aufgabe der Kläger, einen negativen Beweis gegenüber blossen Behauptungen der Beklagten zu erbringen. Es gilt insoweit der Grundsatz «negativa non sunt probanda» (negative Tatsachen oder fehlende Umstände sind nicht zu beweisen; vgl. beispielhaft BGer 6B_1047/2018 vom 19. Februar 2019, E.1.3.1; 8C_794/2016 vom 28. April 2017, E.4.3.2). Im Zivilrecht gilt zudem der Grundsatz des Art. 8 ZGB: «Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.» Dieser Grundsatz gilt auch und insbesondere für staatliches Handeln, das in Grundrechte der Menschen eingreift (Art. 5 und 36 BV). Wenn der Bundesrat nicht kumulativ die Existenz des Virus «SARS-Cov-2» sowie dessen Eigenschaft als Krankheitserreger beweisen kann, ist das Epidemien-gesetz gar nicht anwendbar. Diese Beweise hat er bis heute nicht erbracht.

45 Es fehlt auch jeder Beweis dafür, dass Covid-19 eine neue Krankheit ist, die sich signifikant und deutlich von Fällen typischer Grippe oder Influenza unterscheidet. Im Juli 2020 umfasste das Krankheitsbild von COVID-19, das die Gesundheitsbehörden und wissenschaftlichen Institute in aller Welt definiert hatten, schon knapp 30 offizielle Symptome. Dabei ist kein einziges Symptom, für das man SARS-CoV-2 und eine seiner angeblichen Varianten verantwortlich macht, in irgendeiner Art und Weise neu oder ungewöhnlich. Man fasste lediglich all die Symptome, die im Zusammenhang mit einem PCR-Test standen und die in vielen anderen schulmedizinischen Krankheitsdefinitionen auch zu finden sind, in einer Liste zusammen, betitelte diese mit «COVID-19» und behauptete, dass all die in dieser Liste aufgeführten Symptome nun zusammengehören und nur durch eine einzige gemeinsame Ursache ausgelöst werden, sofern ein positiver PCR-Test vorliegt.

BO: Wenn es das SARS-CoV-2 nicht gibt, was ist dann die Ursache für COVID-19? Projekt Immanuel 28.1.22

Beilage 8

1.1.1. Anforderungen an den Nachweis eines Mikroorganismus oder einer bestimmten Struktur als Krankheitserreger

46 Der deutsche Bakteriologe Robert Koch (1843 – 1910) entwickelte vier Forderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Mikroorganismus als Erreger einer bestimmten Krankheit bezeichnet werden darf (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Henle-Koch-Postulate>). Diese vier Postulate lauten:

1. Der Mikroorganismus muss in allen Krankheitsfällen gleicher Symptomatik entdeckt werden können, bei gesunden Individuen jedoch nicht.
2. Der Mikroorganismus kann aus dem erkrankten Individuum in eine Reinkultur überführt werden (Isolation).
3. Ein vorher gesundes Individuum zeigt nach Infektion mit dem Mikroorganismus aus der Reinkultur dieselben Symptome wie das, aus dem der Mikroorganismus ursprünglich stammt.
4. Der Mikroorganismus kann aus den so infizierten und erkrankten Individuen wieder in eine Reinkultur überführt werden.

47 Um die Behauptung eines krankmachenden Virus aufstellen zu dürfen, sind verschiedene Schritte unabdingbar. Werden diese nicht erfüllt, darf und kann niemand von einem wissenschaftlich einwandfreien Nachweis sprechen, höchstens von einer unbewiesenen Spekulation. Wenn behauptet wird, dass eine ganz spezifische Struktur, z.B. ein Virus, verantwortlich für das Auslösen ganz spezifischer Symptome sei, müssen mindestens die nachfolgenden Schritte lückenlos durchgeführt und dokumentiert werden.

1.1.1.1. Isolierung der behaupteten Struktur

48 Die Struktur muss aus einem erkrankten Patienten isoliert werden, isoliert im Sinne des Wortes, also von allen anderen Bestandteilen getrennt werden. Das ist unabdingbar, da sonst niemals behauptet werden darf, dass die sequenzierten Gensequenzstücke, die man erhält, zu einer einzigen Struktur gehören. Befindet sich noch anderes genetisches Material innerhalb der «isolierten» Probe, sind die erhaltenen Gensequenzen unmöglich zuzuordnen. Ein solches Vorgehen wäre unwissenschaftlich. Das Ergebnis bei dieser Art der Sequenzierung wären viele kurze Gensequenzen aus einer Mischung aus allem Möglichen. Eine Zuordnung zu einem bestimmten und einzigartigen Virus als Verursacher ist nicht möglich.

1.1.1.2. Der erzeugte Erbgutstrang des behaupteten Virus muss einzigartig sein.

49 Die sequenzierten Gensequenzen bzw. deren Zusammensetzen zu einer langen Gensequenz (sog. Sequenz-Alignment), welche dann als virales Genom behauptet wird, müssen einzigartig sein und dürfen nicht in

- menschlicher/mikrobieller RNA aus einer Lungenspülung eines gesunden Menschen gefunden werden,
- einem Menschen mit einer anderen Lungenerkrankung gefunden werden,
- einem Menschen, der SARS-CoV-2-negativ getestet wurde gefunden werden,
- aus solcher RNA aus Rückstellproben aus der Zeit, als das SARS-CoV-2-Virus noch unbekannt war, gefunden werden.

1.1.1.3. *Alle nötigen Kontrollexperimente müssen durchgeführt und dokumentiert werden.*

50 Ohne Kontrollexperimente kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die aufgestellte Hypothese zutreffend ist. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Ursachen für das beobachtete Ergebnis in Frage kommen. Das erste Kontrollexperiment wäre das Konstruieren des Genoms anhand von Proben unterschiedlicher Herkunft. Der zweite, aus wissenschaftlicher Logik resultierende Kontrollversuch ist der, mittels des entwickelten PCR-Verfahrens intensiv, sowohl mit klinischen Proben von Menschen mit anderen Erkrankungen als denen, die dem Virus zugeschrieben werden, als auch anhand von Proben gesunder Menschen, Tiere und Pflanzen zu überprüfen, ob nicht auch deren Proben sich als «positiv» getestet herausstellen. Das dritte Kontrollexperiment bezieht sich auf den im Labor hervorgerufenen zytopathischen (zellschädigenden) Effekt, bei dem behauptet wird, dieser sei die Folge eines Virus. Ohne Kontrollversuche mit der Beigabe harmloser, nicht mit «Viren» infizierter Proben kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zytopathische Effekt gar nicht virenspezifisch ist.

BO: Schriftlich bestätigt - *Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen*, Samuel Eckert, Corona-Fakten auf Telegram vom 17. Januar 2022

Beilage 9

1.1.2. *Fehlender Beweis für die Existenz des pathogenen Virus «SARS-Cov-2»*

1.1.2.1. *Fehlendes Isolat von «SARS-Cov-2»*

51 Bis heute fehlt ein wissenschaftlicher Beweis für die Existenz des Virus «SARS-Cov-2». Samuel Eckert und das Corona Fakten-Team befragten sowohl kritische Virologen und Epidemiologen als auch Befürworter der Corona-Maßnahmen dazu, doch niemand konnte auch nur eine einzige Publikation nennen, bei der die Regeln für wissenschaftliches Arbeiten für den Nachweis von SARS-Cov-2 in Form eines von allen übrigen Bestandteilen gereinigten Isolats eingehalten wurden.

52 Beispielhaft sei die Antwort von Prof. Marcel Tanner angeführt, ehemaliger Leiter der Expertengruppe Public Health der Covid-19 Science Taskforce des Bundes,

der in einem Interview mehrere zentrale Dinge bestätigte (Interview Prof. Tanner https://t.me/Corona_Fakten_Video_Backup/33):

- Der Test von Prof. Drosten entspricht nicht den notwendigen wissenschaftlichen Standards und erzeugte sehr viele falsch-positive Ergebnisse, so dass es überhaupt erst zu dieser Corona-Panik kommen konnte. Prof. Tanner führte dazu im Folgenden beschwichtigend aus, dass man das Vergangene – sprich den Auslöser – ruhen lassen sollte, weil man das Rad nicht zurückdrehen kann. (Min 21:05 bis Min 23:00).
- Prof. Tanner bestätigte ebenfalls (bei Min 53:15), dass es nicht ausreicht, ein Alignment durchzuführen, um ein krankmachendes Virus nachzuweisen. (*Genau das wurde aber in China lediglich getan*)
- In dem Gespräch ging es u.a. auch darum, ob mittlerweile eine Publikation existiert, die eine Isolation des SARS-CoV-2 Virus durchgeführt hat. Prof. Tanner verwies das Team an Prof. Volker Thiel vom Institut für Virologie und Immunologie der Universität Bern. Die Email-Kommunikation mit Prof. Thiel hat jedoch ergeben (*siehe weiter unten*), dass auch dort kein Isolatnachweis erbracht werden konnte. Diese abschließende Aussage kann das Team Eckert anhand seines E-Mail-Verkehrs belegen. Damit tritt genau die Situation ein, die Prof. Tanner im Gespräch überraschend ehrlich eingestand: „*Und wenn man dann zum Schluss kommt, es gibt wirklich kein Isolat.... Dann haben wir ein Problem!*“ (Min 56:14 bis Min 56:27)

BO: Schriftlich bestätigt - *Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen*, Corona-Fakten auf Telegram vom 17. Januar 2022

Beilage 9

53 Anders als von Prof. Tanner erwähnt kann man die zentrale Frage des Auslösers, d.h. die Existenz des Virus «SARS-Cov-2» (ebenso wie dessen Eigenschaft als Krankheitserreger) nicht als «Vergangenes» ruhen lassen. Denn der Bundesrat und die Bundesbehörden machen damit Politik und greifen nach wie vor massiv in die Rechte der Kläger ein, indem Massnahmen beibehalten oder sogar verschärft werden.

54 Die Email-Korrespondenz des Teams Eckert mit Prof. Volker Thiel hat ergeben, dass das Institut für Virologie und Immunologie der Universität Bern (IVI) auch kein Virusisolat hat. Weder Prof. Thiel noch jemand anderer aus seinem Hause konnte eine eigene Publikation vorlegen, in der nach wissenschaftlichen Regeln ein neues krankmachendes Virus nachgewiesen werden konnte. Man bestätigte, dass Virologen nicht wirklich isolieren und gesteht damit ein, dass die Herkunft der sequenzierten Gensequenzen nicht zugeordnet werden können. Das IVI bestätigte ergänzend, dass lediglich eine «Isolierung» in einem Gemisch von Patientenproben und Zellkulturen durchgeführt wurde. Die Behauptung, es existiere kein Virus, nur weil man es nicht gereinigt habe, hält das IVI für Unsinn, ohne auch nur ein sinnvolles

Argument dafür vorbringen zu können.

BO: Schriftlich bestätigt - *Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen*, Corona-Fakten auf Telegram vom 17. Januar 2022

Beilage 9

55 Bei Behauptungen, wie etwa durch Prof. Thiel in der angeführten E-Mail-Korrespondenz, es gäbe ein Virusisolat von «SARS-Cov-2», handelte es sich bislang stets um den «Nachweis» durch indirekte (untaugliche) Methoden wie z.B. den PCR-Test und andere Tests in ungereinigten Proben. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Virologen den Begriff «Isolat» missbrauchen und damit beim normalen Bürger den Anschein erwecken, es hätte etwas mit gereinigten Partikeln zu tun, die von allen anderen Bestandteilen getrennt worden wären. Das ist aber nicht der Fall.

56 Das Isolieren bestimmter Partikel aus organischem Probenmaterial ist seit vielen Jahrzehnten ein Standardverfahren der Mikrobiologie und dient dazu, einzelne Bestandteile einer Probe genauer untersuchen zu können. So lässt sich mit dem Verfahren der Isolation z.B. auch natürliches Gewebe («Zellen») in seine bekannten Einzelteile zerlegen (Mitochondrien, Zellkerne, etc.). Das Verfahren ist logisch, leicht nachvollziehbar und funktioniert vereinfacht gesagt durch Zentrifugation.

BO: Wurde SARS-Cov-2 tatsächlich nicht isoliert? Projekt Immanuel 18.1.22

Beilage 10

57 Ein weiteres Indiz für die fehlende Existenz des Virus «SARS-Cov-2» ist die bemerkenswerte Tatsache, dass Samuel Eckert über den ISOLATE TRUTH FUND eine Belohnung von € 1,5 Mio. ausgelobt hat für einen Virologen, der den wissenschaftlichen Beweis der Existenz eines Corona-Virus vorlegt, inklusive der dokumentierten Kontrollversuche aller getätigten Schritte der Beweisführung (<https://www.samueleckert.net/isolate-truth-fund/>).

1.1.2.2. Fehlende Einzigartigkeit von «SARS-Cov-2»

58 Am 10. Januar 2020 veröffentlichte eine Arbeitsgruppe um Prof. Zhang in Shanghai auf einer für Virologen einsehbaren Internetseite eine Sequenzabfolge, die den Erbgutstrang des später als SARS-CoV-2 benannten Virus darstellen soll. Diese Sequenzabfolge wurde am 3. Februar 2020 im Wissenschafts-Magazin Nature veröffentlicht (<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32015508/>) und wurde massgebend für alle weiteren Forschungen. Dieser Publikation ist jedoch zu entnehmen, dass man eindeutig die gesamte aus der Lungenspülung eines Patienten gewonnene

RNA genutzt hatte, ohne dass zuvor eine Isolation von viralen Strukturen oder Nukleinsäuren stattgefunden hätte. Prof. Zhang und seine Arbeitsgruppe haben dabei die Tatsache übersehen, dass sich in der gewonnenen Flüssigkeit auch bekannte und unbekannte Mikroben aller Art und deren RNA-Überbleibsel auffinden lassen. 95% der beobachteten Mikroben sind sichtbar, aber nicht kultivierbar, weswegen ihre RNA- und DNA-Sequenzen nicht bekannt sind. Da zudem auch Zellkulturen (z.B. Vero E6-Zellen) nie frei von Mikroben und unzähligen Verunreinigungen jeglicher Art sind, ergibt sich die unbedingte Pflicht, das vermutete Virus zu isolieren und daraus seine eigene Nukleinsäure (in diesem Fall RNA) in reiner Form zu gewinnen.

59 Prof. Zhang beschreibt keine Kontrollexperimente, die in der Wissenschaft Voraussetzung sind, um eine Aussage als «wissenschaftlich» bezeichnen zu dürfen. Diese auch aus den Denkgesetzen und der Logik folgenden Kontrollversuche – zum Ausschluss offensichtlicher Fehlerquellen durch körpereigene kurze Gensequenzen oder durch eine der zahlreichen bekannten und vor allem unbekanntem Mikroben, die den Menschen besiedeln – sind bis heute nicht durchgeführt worden.

60 Das von Prof. Zhang vorgenommene Sequenz-Alignment ist ein Werkzeug, bei dem ein Computer anhand von entwickelten Software-Algorithmen aus sehr vielen nicht miteinander zusammenhängenden kurzen Gensequenzen eine theoretisch lange errechnet und zusammensetzt. Dieses Alignment ist nur möglich, wenn eine Vorlage als Bauplan verwendet wird. Schon allein diese Tatsache zeigt die erhebliche Gefahr, dass aus den zahlreichen Gensequenzen das zusammengesetzt wird, was man (vermeintlich) schon kennt.

61 Prof. Zhang beschreibt in seiner Publikation, dass er kein Virus isoliert hat, auch keine Zell-Kulturen verwendet hat, sondern sehr kurze Stückchen an RNA aus der Lungenflüssigkeit eines Patienten sequenziert hat (mittels vorangehender Umschreibung in komplementäre DNA). Diese sehr kurzen Stückchen richtet er gedanklich/rechnerisch an einer vorgegebenen Gen-Sequenz eines angeblichen Fledermaus-Corona-Virus aus und erfindet ad hoc über 10% neue Gen-Sequenzen (es können auch noch deutlich mehr sein), weil im Pool der RNA-Stückchen aus der Lunge des Patienten nicht alle Sequenzen vorhanden waren, um einen kompletten Erbgutstrang eines Corona-Virus zu bilden. Dies ist umfangreich in seiner Publikation dokumentiert.

62

Als Konsequenz steht fest, dass keine exakt bestimmte virale Gensequenz gefunden wurde, sondern eine Vielfalt aus menschlicher und mikrobieller RNA aus der Lunge eines Menschen, die dann willkürlich und nur gedanklich/rechnerisch zu einem ganzen Genom zusammengesetzt wurden, das es in Wirklichkeit nicht gibt. Es ist vollkommen unsinnig zu behaupten, dass es sich mit dieser willkürlichen Arbeitsweise (Ausrichtung = Alignment extrem kurzer Sequenzen zu einem riesigen ganzen Genom) in irgendeinem Sinne um virale Sequenzen handeln müsse, da die Vorgabe zur Ausrichtung ein willkürlich gewähltes (angeblich) virales Genom ist. Der darin liegende Zirkelschluss ist offensichtlich. Es ist den Beteiligten entweder bewusst, dass auch das Genom des behaupteten Fledermaus-Corona-Virus nur ein gedanklich/rechnerisches Konstrukt ist und niemals aus einem Virus isoliert oder als Ganzes gefunden wurde oder sie handeln wissend unwissenschaftlich und rechtlich gesehen grob fahrlässig, wenn ihnen diese leicht überprüfbare Tatsache entgangen sein sollte.

BO: Schriftlich bestätigt - Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen, Teil 2, Corona-Fakten auf Telegram vom 24. Januar 2022

Beilage 11

63

Das vom Computer errechnete fiktive Ergebnis (für das fehlende Gensequenzen einfach erfunden werden) wird als sehr langer Erbgutstrang, das sogenannte Genom eines Virus, bezeichnet und zugleich behauptet, damit die Existenz eines Virus nachgewiesen zu haben. So ein kompletter Strang taucht aber in der (beobachteten) Wirklichkeit und in der wissenschaftlichen Literatur nie als Ganzes auf, obwohl die einfachsten Standardtechniken schon lange vorhanden sind, um die Länge und Zusammensetzung von Nukleinsäuren einfach und direkt bestimmen zu können. Anstatt eine entsprechend lange Nukleinsäure als vollständigen Virus direkt zu präsentieren, sollen die angeblichen Viren indirekt, durch den Nachweis der festgelegten kurzen Sequenzen, nachgewiesen werden. Das ist wissenschaftlich unhaltbar und kein Beweis.

BO: *Corona: Die nachvollziehbare und überprüfbare Widerlegung der Virus-Behauptung*, aus: Corona_Fakten, Die Zeitzeugen, Band 1.0, Schwäbisch-Hall 2021

Beilage 12

1.1.2.3. Fehlende Kontrollversuche

64

Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Koch'schen Postulate gälten nur für Bakterien oder seien auf Viren nur beschränkt anwendbar. Selbst wenn das so wäre und die moderne Virusforschung unter Isolation etwas anderes verstehen sollte,

ändert das nichts an der Tatsache, dass ein wissenschaftlicher Nachweis von SARS-Cov-2 als Krankheitserreger unerlässlich ist.

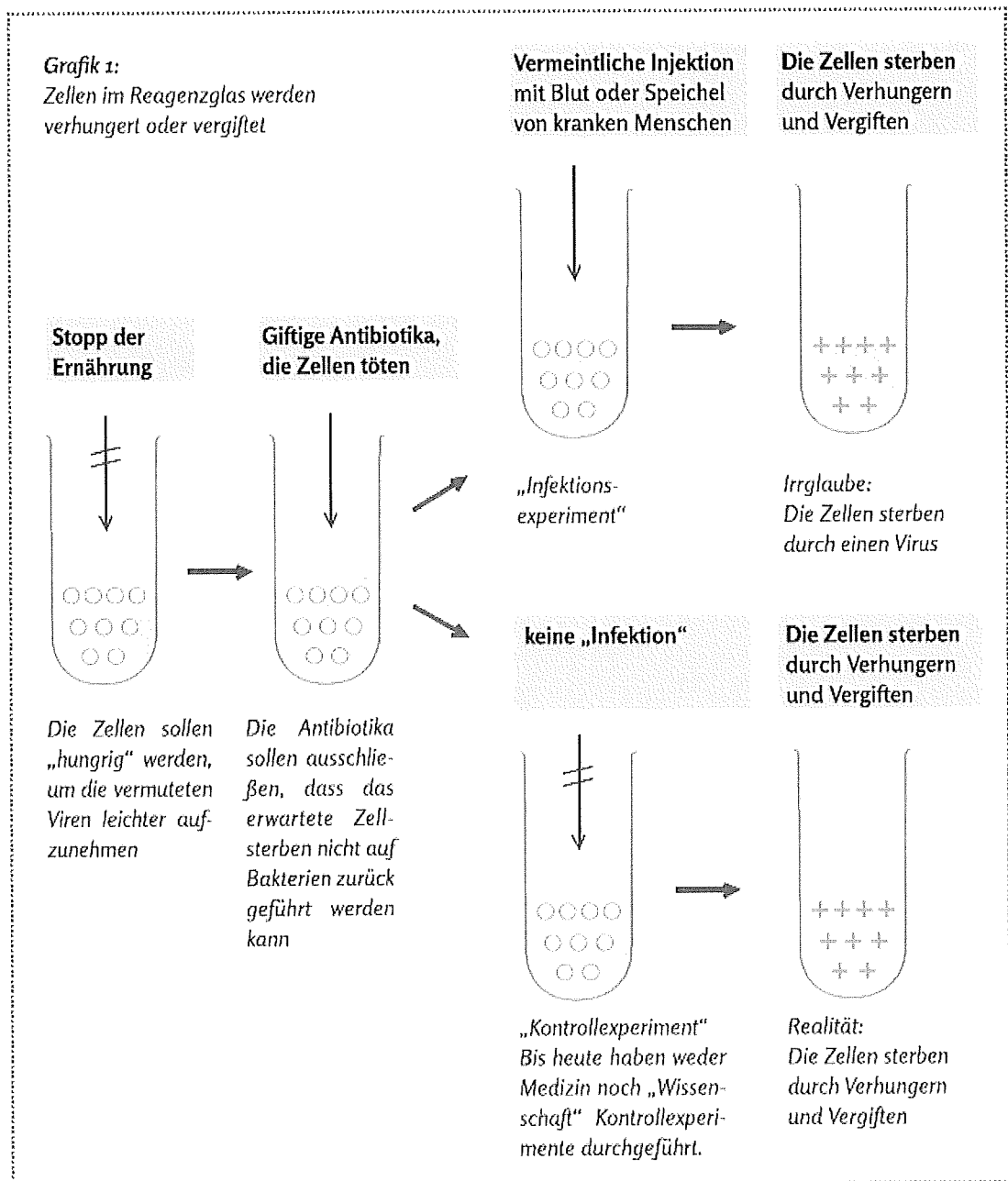
65 Da bei den von den Virologen vermuteten krankheitserregenden Viren niemals eine Isolation im eigentlichen Sinne funktionierte, gingen sie in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts zu einem neuen Verfahren über, das man fortan einfach mit einer Isolation gleichsetzte und das bis heute angewendet wird. Dabei wird im Labor Gewebe herangezüchtet und dann mit vermeintlich «infiziertem» Material in Form von z.B. Speichel oder Blut eines erkrankten Menschen beimpft. Stirbt die Gewebekultur anschließend ab und zeigt kurz vor oder während des Absterbens ein bestimmtes Phänomen, das man den zytopathischen Effekt (cytopathic effect – CPE) nennt, gehen die Virologen von der Anwesenheit eines Virus aus. Bestätigt wird diese Annahme dann – wie bei fast allem, was heutzutage in der Virologie gemacht wird – mit Hilfe eines PCR-Tests.

66 Tatsächlich ist es aber so, dass die Gewebekultur vor der vermeintlichen «Infektion» derart präpariert und «gestresst» wird, dass allein das bereits zu ihrem Tod führt. Man müsste also, um dem Auftauchen eines zytopathischen Effekts und dem Absterben des Gewebes irgendeine wissenschaftliche Bedeutung zuschreiben zu dürfen, bestimmte Kontrollversuche durchführen, um zu beweisen, dass nicht das Verfahren selbst für das Ergebnis im Reagenzglas verantwortlich ist, sondern wirklich erst ein bestimmter, entscheidender Faktor in Form von «infiziertem» Material. Denn es muss ausgeschlossen werden können, dass der zytopathische Effekt nur eine notwendige und stets eintretende Folge sein könnte, wenn die Zellen keine Ernährung bekommen (um sie «hungrig» auf die Aufnahme von Viren zu machen) und mit giftigen Antibiotika behandelt werden (wodurch ausgeschlossen werden soll, dass das erwartete Zellsterben nicht auf Bakterien zurückzuführen ist). Diese Kontrollversuche wurden jedoch nicht gemacht, auch wenn in vielen Arbeiten genau wie im Falle der Isolation behauptet wird, man hätte sie sehr wohl durchgeführt.

BO: Wurde SARS-Cov-2 tatsächlich nicht isoliert? Projekt Immanuel
18.1.22

Beilage 10

67 Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht, warum die Kontrollversuche zwingend notwendig wären, um den beobachteten zytopathischen Effekt für virenspezifisch halten zu dürfen:



BO: Diagramm aus: Corona: Die nachvollziehbare und überprüfbare Widerlegung der Virus-Behauptung, in: Corona_Fakten, Die Zeitzeugen, Band 1.0, Schwäbisch-Hall 2021. S. 243

Beilage 12

Das Abtöten von Geweben/Zellen im Reagenzglas wird deswegen als «Isolation» bezeichnet, weil man zum einen glaubt, dass sich das Gewebe durch die Infektion vollständig in Viren verwandeln würde – das Gewebe stirbt ab und übrig bleiben nur die Viren – und zum anderen, weil mit dem infizierten Material, mit dem das herangezüchtete Gewebe beimpft wird, ein vermeintlich entscheidender Faktor von aussen ins Labor gebracht wurde.

69 9 von 10 Arbeiten zu SARS-CoV-2, die das Virus vermeintlich nachgewiesen haben wollen, arbeiten und argumentieren mit dem Abtöten von gezüchteten Gewebe-/Zellkulturen und dem zytopathischen Effekt. Das tatsächliche Isolieren von Partikeln, die anschließend genau biochemisch untersucht werden können – was immer zu einer Isolation dazugehören müsste, denn deswegen führt man ja überhaupt erst eine Isolation durch – gilt heutzutage in der Virologie als obsolet und nicht mehr notwendig. Das Arbeiten mit Zellkulturen in Verbindung mit der PCR sei effektiver und habe genauso grosse Aussagekraft, heißt es.

70 Mit einer tatsächlichen Isolation hat das Ganze infolgedessen nichts zu tun. Dennoch ist dieses Verfahren in der Virologie offiziell als Virusbeweis und als Isolation anerkannt. Mit anderen Worten, es gilt einfach als Beweis. Ein Konsens muss jedoch nichts mit der Realität zu tun haben, wie die Wissenschaftsgeschichte zur Genüge zeigt. Das ist notorisch. Tatsächlich handelt es um eine bloße Annahme, eine Theorie, auf die man sich geeinigt hat und der man eine bestimmte Aussagekraft zuschreibt, ohne dies tatsächlich beweisen zu können. Als «wissenschaftlich» darf die Annahme ohne Beweis allerdings nicht bezeichnet werden. Dazu hätten alle Zweifel an der Aussage bestmöglich ausgeschlossen werden müssen. Das setzt voraus, dass versucht wurde, die Aussage zu widerlegen (Falsifikation). Dies ist nicht geschehen. Die Kontrollversuche zum Ausschluss zellulärer, mikrobieller und biochemischer Artefakte haben bei SARS-CoV-2 nicht stattgefunden. Computermodelle, nichtssagende genetische Testverfahren und auf bloßen Annahmen beruhende Prognosen sind die modernen Werkzeuge der Virologie. Das ist auch alles, womit die Beklagte in der «Corona-Krise» gearbeitet und argumentiert hat.

BO: Wurde SARS-Cov-2 tatsächlich nicht isoliert? Projekt Immanuel 18.1.2022 **Beilage 10**

BO: Schriftlich bestätigt - Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen, Teil 2, Corona-Fakten auf Telegram vom 24. Januar 2022 **Beilage 11**

71 Die massgeblichen Virologen haben sich selbst und die Öffentlichkeit getäuscht, wenn sie die Existenz von SARS-CoV-2 als krankmachend behaupten. Virologen töten unbeabsichtigt Zellen im Reagenzglas und glauben, dass das ein Beweis für die Anwesenheit und die Isolation eines Virus sei. Nur aus Bruchstücken sterbender Zellen konstruieren Virologen gedanklich eine Gensequenz und geben diese als Tatsache aus. Die Testverfahren hätten daher keinerlei Aussagekraft und Bedeutung. Typische Strukturen sterbender Zellen im Elektronenmikroskop werden

als Viren ausgegeben. Solche Strukturen konnten bisher aber noch nie in einem Menschen nachgewiesen oder erkannt werden.

- 72 Die Virologen haben sich durch die detaillierte Beschreibung ihres Vorgehens in ihren Publikationen selbst widerlegt, indem sie beschreiben, dass und wie sie den angeblichen Erbgutstrang des behaupteten Virus SARS-CoV-2 mathematisch und fiktiv konstruiert haben.

BO: *Corona: Die nachvollziehbare und überprüfbare Widerlegung der Virus-Behauptung*, aus: Corona_Fakten, Die Zeitzeugen, Band 1.0, Schwäbisch-Hall 2021

Beilage 12

- 73 Durch die vollständige Abwesenheit der Dokumentation von Kontrollen bei der mathematischen Konstruktion des angeblichen Erbgutstrangs des SARS-CoV-2 haben sich die Virologen selbst als unwissenschaftlich erwiesen. Eine Aussage darf nur dann als wissenschaftlich ausgegeben werden, wenn die zur Anwendung gekommenen Techniken durch Kontrollversuche abgesichert sind. Eine einmalige Versuchsdurchführung ist keinesfalls ausreichend und keine von Dritten überprüfbare Methode. Damit ist Art. 4 Abs. 2 lit. c EpG verletzt. Eine unwissenschaftliche Vorgehensweise kann unmöglich dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass die Beklagte den Beweis erbringen muss, dass die Voraussetzungen zur Anwendung des Epidemiengesetzes vorliegend gegeben waren und sind. Sollte der Beklagten dieser Beweis nicht gelingen, ist die Widerrechtlichkeit sämtlicher Corona-Massnahmen ausgewiesen.

1.1.3. Fazit

- 74 Der wissenschaftliche Nachweis dafür, dass das Virus «SARS-Cov2» ein Krankheitserreger ist, wurde bisher nicht erbracht. Die sog. Koch'schen Postulate sind nicht erfüllt. Selbst wenn man diese bei Viren nicht für anwendbar halten sollte, fanden die unabdingbar nötigen Kontrollexperimente nicht statt, um die Eigenschaft dessen, was als Virus «SARS-Cov2» behauptet wird, als Krankheitserreger zu beweisen. Ohne Beweis eines Krankheitserregers und einer ansteckenden Krankheit ist das Epidemiengesetz gar nicht anwendbar. Es obliegt der Beklagten, diesen Beweis für die Anwendungsvoraussetzungen des Epidemiengesetzes zu erbringen. Die Kläger tragen lediglich die Behauptungslast, die Beklagte hingegen die Beweislast.

- 75 Die Voraussetzungen für die Anwendung des Epidemiengesetzes bestehen somit nicht. Ohne Anwendbarkeit des Epidemiengesetzes fehlt es schon an einer

Rechtsgrundlage für die freiheitsbeschränkenden Corona-Massnahmen, sofern die Beklagte nicht die nötigen Beweise (1) für die Existenz des Virus «SARS-Cov-2» und (2) dessen Eigenschaft als Krankheitserreger erbringen kann. Andernfalls ist Rechtsbegehren Ziffer 2.1 begründet.

1.2. Hilfsweise: Fehlender Nachweis einer epidemiologisch gefährlichen Lage

76 Selbst wenn hypothetisch angenommen wird, es gäbe ein pathogenes Virus «SARS-Cov-2», hätte der Bundesrat konkret nachweisen müssen, dass die dadurch ausgelöste Krankheit besonders gefährlich und mit keiner der bisher bekannten Grippewellen zu vergleichen ist, seien es mittlere oder sogar schwere.

77 Der Bundesrat und die ihm unterstellte Bundesverwaltung sind jedoch den Beweis bis heute schuldig geblieben, dass es in der Schweiz eine epidemiologisch gefährliche Lage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EpG gab und gibt (von der ausserordentlichen Lage nach Art. 7 EpG ganz abgesehen). Beweisbelastet ist die Beklagte. Kann sie diesen Beweis nicht erbringen, standen ihr die Kompetenzen nach dem Epidemien-gesetz nicht zur Verfügung.

78 Selbst wenn zu Gunsten des Bundesrats angenommen wird, dass zu Beginn der (angeblichen) Pandemie eine hohe Unsicherheit über Ursachen, Folgen und geeignete Bekämpfungsmassnahmen bestand, wie es bei neu auftretenden Infektionskrankheiten typisch sei (BGer 2C_8/2021 vom 25. Juni 2021, E.3.7.2), entlastet ihn das heute nicht mehr. Denn auch später hat es der Bundesrat unterlassen, immer wieder zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für Massnahmen nach Art. 6 EpG weiterhin vorliegen, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre. Sowohl bei Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 31 Abs. 4 EpG) als auch bei Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (Art. 40 Abs. 3 EpG) dürfen diese nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Die gleiche Überprüfungspflicht folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Danach dürfen grundrechtsbeschränkende Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nur so lange andauern, wie die unmittelbare Gefahr tatsächlich droht, und es müssen mildere Mittel zum Einsatz kommen, wenn diese geeignet sind, dasselbe Ziel zu erreichen (Rückkehr zur normalen Lage mit Zuständigkeit der Kantone).

1.2.1. Offizielle Zahlen des Bundesamts für Statistik und des BAG widerlegen die Behauptungen der Beklagten

79 Für so einmalig schwerwiegende Eingriffe in das Leben so vieler Menschen in der Schweiz müssten die Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV (und insbesondere

auch die Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts) nach über 20 Monaten «Covid-Krise» an Klarheit und an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen: Die Sterbe- und Hospitalisierungszahlen müssten über längere Zeit nie dagewesene Werte erreichen, um so einzigartige Grundrechtsbeschränkungen wie etwa die verschärfte 2G-Zertifikatspflicht seit 17. Dezember 2021 für einen erheblichen Teil der Bevölkerung zu rechtfertigen.

1.2.1.1. Irrelevantes Kriterium der «hohen Fallzahlen»

80 Die offiziellen Fallzahlen oder «laborbestätigten Fälle» sind epidemiologisch irrelevant, weil die verwendeten PCR-Tests keine aktuelle Infektion oder Infektiosität feststellen können (vgl. im Einzelnen nachstehend unter Ziffer 1.2.2).

81 Soweit sich der Bundesrat immer wieder auf die «hohen Fallzahlen» beruft, ist diese Messgrösse für sich allein betrachtet selbst nach Aussage der WHO völlig wertlos (WHO, 20. Januar 2021, «WHO Information Notice for Users 2020/05 Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2», <https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05>).

BO: WHO, 20. Januar 2021, «WHO Information Notice for Users 2020/05
Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain
reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2»

Beilage 13

82 Anlässlich einer Podiumsdiskussion vom 14. August 2020 in Aarau räumte sogar der höchste Vertreter der Schweizer Wissenschaft und damaliges Mitglied der Covid-19 Task Force des Bundesrates Prof. Dr. Marcel Tanner ein, dass der PCR-Test eine ärztliche Diagnose nicht ersetzen könne:

«Ein PCR Test bringt keine klinische Diagnose, das ist der Punkt. Es ist also sicher falsch, dass ein positiver Test eine Krankheit, eine klinische Diagnose bringt. Das sehen wir ja genügend, das ist ganz eindeutig. Das hat auch niemand wirklich so gesagt (Video-Link Podium Aarau, 14. August 2020: <https://www.youtube.com/watch?v=g8aO0qHQ9Is> – ab Min. 12:15).

83 Das Verwaltungsgericht Wien hat in einem Urteil vom 24. März 2021 festgehalten, dass der Gesundheitsdienst der Stadt Wien die Wörter «Fallzahlen», «Testergebnisse», «Fallgeschehen» sowie «Anzahl an Infektionen» verwendet (ähnlich wie in der Praxis der Schweizer Behörden). Dieses Durcheinanderwerfen der Begriffe werde einer wissenschaftlichen Beurteilung der Seuchenlage nicht gerecht. Für die WHO ausschlaggebend sei die Anzahl der Infektionen/Erkrankten und nicht der positiv Getesteten oder sonstiger «Fallzahlen». Konkret sei nicht ausgewiesen,

welchen CT-Wert (CT = Cycle Threshold, d.h. die Anzahl vorgenommener Verdoppelungen) ein Testergebnis hatte, ob ein Getesteter ohne Symptome erneut getestet und anschließend klinisch untersucht wurde. Laut einer Studie aus dem Jahr 2020 sei bei CT-Werten größer als 24 kein vermehrungsfähiger Virus mehr nachweisbar und ein PCR Test nicht dazu geeignet, die Infektiosität zu bestimmen. Besonders hervorzuheben war laut Verwaltungsgericht Wien auch, dass stark steigende Fallzahlen nicht zuletzt auf stark steigende Tests zurückzuführen sind. Es hielt abschliessend fest, *«dass zum Seuchengeschehen keine validen und evidenzbasierten Aussagen und Feststellungen vorliegen.»*

BO: Verwaltungsgericht Wien, Urteil vom 24. März 2021 – GZ: VGW-103/048/3227/2021-2 A.

Beilage 14

84

Auch laut Bundesgericht ist *«ein positiver PCR-Test keine Krankheitsdiagnose und für sich allein wenig aussagekräftig»* (siehe Urteil 2C_228/2021 vom 23. November 2021, E. 5.2). PCR-Testergebnisse lassen für sich alleine keine belastbaren Rückschlüsse auf eine tatsächliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit zu: Resultate können selbst dann positiv ausfallen, wenn gar keine symptomatische Erkrankung vorliegt (BORGER/MALHOTRA/YEADON et al., *«Review report Corman-Drosten et al. Eurosurveillance 2020 – External peer review of the RTPCR test to detect SARS-CoV-2 reveals 10 major scientific flaws at the molecular and methodological level: consequences for false positive results»*, 27.11.2020, <https://cormandrosten-review.com/report/>; VERNAZZA, *«Infektiosität und PCR-Positivität – Nicht das Gleiche»*, 28.01.2021, <https://infekt.ch/2021/01/infektiositaet-und-pcr-positivitaet-nicht-das-gleiche/>; FISCHER/SCHWAGER, *«PCR-Massentests: Positive Befunde sind wenig aussagekräftig»*, K-Tipp 05/2021, 10. März 2021, <https://www.ktipp.ch/artikel/artikeldetail/pcr-massentests-positive-befunde-sind-wenig-aussagekraeftig/>). Dabei wurde die angebliche Relevanz der asymptomatischen Übertragung längst widerlegt (CAO/GAN et al., *«Post-lockdown SARS-CoV-2 nucleic acid screening in nearly ten million residents of Wuhan, China»*, <https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w>; siehe dazu Ärzteblatt, 01.12.2020, *«Neue Wuhan-Studie: Asymptomatische übertragen Corona nicht»* <https://www.aerzteblatt.de/studieren/forum/138997>).

BO: Deklaration von Schweizer Juristen vom 24. Dezember 2021:
«2G-Zertifikatspflicht ist verfassungswidrig»

Beilage 15

85

Die beklagten hohen Fallzahlen dürfen deshalb keineswegs mit kranken oder ansteckungsverdächtigen Personen gleichgesetzt werden. Vielmehr sind die Fallzah-

len die Folge eines exzessiven Testens von symptomlosen, gesunden Personen. Dies zeigt sich auch deutlich am Umstand, dass sich die «laborbestätigten Fälle» von den «laborbestätigten Todesfällen» längst entkoppelt haben. Im Situationsbericht des BAG für die Woche 1 vom 3. Januar 2022 heisst es dazu in der Rubrik «Das Wichtigste in Kürze»: *«Die Anzahl gemeldeter Fälle und die Anzahl durchgeführter Tests nahmen signifikant zu und sind auf einem Höchstwert seit Beginn der Epidemie. Die Zahl der Hospitalisationen und Todesfälle sanken signifikant.»*

BO: Situationsbericht des BAG für Woche 1 vom 3. Januar 2022

Beilage 16

86 Im Situationsbericht des BAG für die Woche 3 vom 27. Januar 2022 hat sich dieser Trend bestätigt. Im Vergleich zur Woche 2 stieg die Anzahl gemeldeter «Fälle» signifikant an und ist weiterhin auf rekordhohem Niveau seit Beginn der Epidemie. Die Anzahl durchgeführter Tests stieg leicht an, trotz der hohen Testaktivität an der Kapazitätsgrenze. Gleichzeitig nahmen die laborbestätigten Hospitalisationen (–3,6%) und die laborbestätigten Todesfälle (–2,1%) jedoch weiter ab. Dieser Trend setzte sich in der Woche 4 vom 24. Januar 2022 fort. Die laborbestätigten Hospitalisationen (–2,9%) und die laborbestätigten Todesfälle (–13,5%) nahmen gegenüber Woche 3 erneut ab.

BO: Übersicht epidemiologische Lage des BAG v. 27.1.22 für Woche 3 vom 17. Januar 2022

Beilage 17

BO: Übersicht epidemiologische Lage des BAG v. 4.2.22 für Woche 4 vom 24. Januar 2022

Beilage 18

87 Haben sich aber die Todesfälle von den «Fallzahlen» entkoppelt, so sind die mit der «Gefährlichkeit» von SARS-CoV-2 begründeten Massnahmen in keiner Weise mehr zu rechtfertigen (Art. 40 Abs. 3 EpG; Art. 30 und Art. 31 Abs. 4 EpG). Die einzig logische und rechtlich dringend gebotene Konsequenz ist vielmehr, mit den unsinnigen Massentests an symptomlosen Menschen, d.h. Gesunden sofort aufzuhören.

1.2.1.2. Keine signifikante Übersterblichkeit in den Jahren 2020 und 2021

88 Laut Situationsbericht des BAG vom 7. April 2020 waren in der Schweiz bisher 641 Personen gestorben, die im Labor positiv auf COVID-19 getestet worden waren, wobei der Altersmedian bei 83 Jahren lag. Von den 620 verstorbenen Personen für welche vollständige Daten vorhanden sind, litten 98% an mindestens einer Vorerkrankung. Eine Unterscheidung der gestorbenen Personen danach, ob sie *an* und nicht nur *mit* COVID-19 (tatsächlich aber wegen einer oder mehrerer Vorer-

krankungen) gestorben sind, wurde nicht vorgenommen. Somit gab es schon im ersten Quartal 2020, auf dem Höhepunkt der Krise und nach Erklärung der ausserordentlichen Lage, keine Hinweise auf eine Übersterblichkeit in der Schweiz. Nach dem Bundesamt für Statistik starben 2017, 2018 und 2019 in der Schweiz jeweils etwa 67'000 Menschen pro Jahr. Das entspricht monatlich rund 5'590 Todesfällen (ohne Berücksichtigung jahreszeitlich bedingter Schwankungen). Die 641 Toten im Zusammenhang mit COVID-19 seit 24. Februar 2020 deuteten nicht ohne weiteres auf eine Übersterblichkeit hin. Verglichen mit der durchschnittlichen Lebenserwartung in der Schweiz (2018 laut Bundesamt für Statistik etwa 83,5 Jahre) fiel auch der genannte Altersmedian von 83 Jahren nicht aus dem Rahmen.

BO: Schreiben Dr. Gerald Brei an das BAG vom 7. April 2020 **Beilage 3**

BO: Situationsbericht des BAG vom 7. April 2020 **Beilage 5**

89 Auch in der Folge gab es bis heute keine ernsthaften Hinweise für eine besondere Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und damit keine Grundlage für besondere Massnahmen. Die demographiebereinigten Sterbezahlen für die Schweiz lagen 2021 mehr oder weniger im Durchschnitt der vorangegangenen 10 Jahre. Dies gilt sogar für die Altersgruppe der über 70-Jährigen. Eine schwere unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Gesundheit müsste ganz anders aussehen.

BO: Bundesamt für Statistik: Todesfälle nach Altersklassen 2014 – 2021 **Beilage 19**

BO: Starke Fakten: Schweiz 18.01.2022 **Beilage 20**

90 Demographiebereinigt bedeutet, dass die Zahl der Verstorbenen in ein Verhältnis zu setzen sind zur Zahl der in der Schweiz lebenden Menschen. Bei einem Vergleich der jeweiligen Sterberaten zeigt sich, dass es weder 2020 noch 2021 irgendeine Auffälligkeit gab. In der Altersgruppe 0-79 Jahre liegen die Sterberaten von 0,334% (2020) und 0,324% innerhalb der statistischen Bandbreite. In der Altersgruppe 80 Jahre und älter war zwar die Sterberate 2020 mit 10,59% die bisher höchste in den Jahren 2010-2021 (wenn auch nicht signifikant höher als in den Jahren 2012, 2013 und 2015 mit Sterberaten zwischen 10,11% und 10,15%), doch die für 2021 mit 9,43% die niedrigste (Beilage 20, S. 7). Somit gibt es jetzt, Anfang 2022, nicht mehr den geringsten Grund zur Annahme einer epidemiologisch begründeten Gefahr.

BO: Starke Fakten: Schweiz 18.01.2022 **Beilage 20**

91 Das Bundesgericht war der Ansicht, aus den Sterbezahlen zwischen dem 28. Sep-

tember 2020 und dem 19. März 2021 einen rechtserheblichen graduellen Unterschied zu üblichen Grippewellen konstruieren zu können (Urteil 2C_793/2020 vom 8. Juli 2021, E.5.2; ähnlich 2C_941/2020 vom 8. Juli 2021, E.3.2.3). Seine Begründung ist jedoch wenig überzeugend, weil es nur absolute Zahlen nennt, ohne diese in ein Verhältnis zu setzen. Darüber hinaus ist schon zweifelhaft, ob die höheren Sterbezahlen alter Menschen im letzten Quartal 2020 und im Januar 2021 überhaupt auf die (angebliche) Krankheit Covid-19 zurückzuführen sind. Denn es ist auffällig, dass weder beim Ausbruch der Krise im Frühjahr 2020 noch im ganzen restlichen Jahr 2021 (ab Februar) irgendeine Besonderheit bei den Sterbezahlen zu beobachten ist. Die vom Bundesgericht konstatierte Übersterblichkeit für den genannten Zeitraum könnte vielleicht auch auf andere Ursachen zurückzuführen sein. Es ist doch erstellt, auch notorisch, dass vielfach auch «andere Ursachen» bestanden. Wer Corona-positiv war, wurde einfach als Corona-Toter gezählt, obschon in Wahrheit ganz andere Todesursachen massgeblich waren. Unabhängig von den konkreten Gründen lag die Höhe der Übersterblichkeit jedenfalls in einem Bereich, der die drastischen Massnahmen keinesfalls zu rechtfertigen vermochte, insbesondere wenn auf die tatsächlichen Sterberaten abgestellt wird. Für das ganze Jahr 2021 lag sogar die bisher niedrigste Sterberate bei Menschen über 80 Jahren seit 2010 vor!

92 Selbst wenn – hypothetisch – die Einschätzung des Bundesgerichts für den Jahreswechsel 2020/2021 zutreffend gewesen wäre, kann sie heute keinesfalls mehr aufrechterhalten werden, um unverändert eine besondere Lage nach dem Epidemienengesetz zu begründen. Denn es gab im Jahr 2021 keine Übersterblichkeit.

1.2.1.3. Keine Überlastung der Spitäler

93 Auch mit Blick auf die Spitalauslastung sind weiterhin stark freiheitsbeschränkende Massnahmen wie etwa die allgegenwärtige Maskenpflicht oder gar eine 2G-Regel in keiner Weise zu rechtfertigen: Per 15. Dezember 2021 waren die Schweizer Spitalbetten insgesamt zu 83% ausgelastet, der Anteil der «COVID-Patienten» lag trotz «Epidemie» offiziell bei lediglich 7.2%. Die Intensivstationen waren zu 80.4% ausgelastet, der Anteil der «COVID-Patienten» lag offiziell bei 34.5%. Dabei ist festzuhalten, dass eine Freiquote von ca. 20% auf eigentlichen Normalbetrieb hindeutet. Noch im Jahr 2015 wurde moniert, dass eine Auslastung von «nur» 80% ein Problem sei: Die Spitäler seien «zu gross» und damit unrentabel. Auffallend ist dabei, dass nicht nur aktuell keine Triage notwendig ist, sondern selbst im Höchststand von November 2020 – trotz auch damals prognostizierter Horrorszenarien – nie eine Triage in den Spitälern stattgefunden hatte und jederzeit Intensivbetten

zur Verfügung standen (Deklaration von Schweizer Juristen vom 24. Dezember 2021, Beilage 15, S. 2 f. mit zahlreichen Nachweisen).

BO: Deklaration von Schweizer Juristen vom 24. Dezember 2021: **Beilage 15**
«2G-Zertifikatspflicht ist verfassungswidrig»

94 Am 17. Januar 2022 waren die Hospitalbetten in der Schweiz zu 76,8% belegt. Davon entfielen 8,6% auf Covid-19 und 76,8% auf sonstige. Die Belegung der Intensivbetten (ICU) am 17. Januar 2022 betrug 74,3%. Davon entfielen auf Covid-19 30,3% und auf sonstige 44,0% (vgl. Beilage 20, S. 23).

BO: Starke Fakten: Schweiz 18.01.2022 **Beilage 20**

95 Von 1982 bis 2019 wurden in der Schweiz Spital-Kapazitäten kontinuierlich – und zwar bei den Betten um ganze 63% – reduziert. Die Kapazitäten für Intensivpflege wurden seit erstmaligem Auftreten von Covid-19 in der Schweiz (mit Ausnahme einer kurzen Maximierungsphase im März/April 2020) weiter kontinuierlich abgebaut, und zwar um rund 15–20% (Beilage 15, S. 3 f. m.w.H. und Grafik des BAG).

BO: Deklaration von Schweizer Juristen vom 24. Dezember 2021: **Beilage 15**
«2G-Zertifikatspflicht ist verfassungswidrig»

96 Bundesrat Ignazio Cassis hat kürzlich in der SRF-Sendung Arena vom 7. Januar 2022 darüber hinaus offen eingestanden: «[...] Wer mit einem Auto verunfallt und stirbt und Corona-positiv ist, ist ein Corona-Toter. Das hängt von der [WHO-] Definition ab. [...]». Auch zahlreichen Medienberichten war zu entnehmen, dass rund 50% der vom BAG als «Covid-19-Hospitalisierungen» ausgewiesenen Fälle in Tat und Wahrheit aus anderen Gründen (als wegen einer SARS-Cov-2- Infektion) hospitalisiert wurden (Beilage 21, S. 5 f. m.w.H.). Dieser Korrekturbedarf um rund 50% ist bei der Beurteilung einer «besonderen Lage» nach dem Epidemien-gesetz zu berücksichtigen und bestätigt eindrucksvoll, dass unter keinem denkbaren Blickwinkel eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz festzustellen ist.

BO: Stellungnahme des Committee Board des Schweizer Juristen-Komitees vom 17. Januar 2021: **Beilage 21**
«*Verlängerung des verfassungswidrigen 2G-Regimes entgegen jeder Evidenz*»

97 Auf eine kritische Presse-Anfrage der «Republik» hat das Committee Board des Schweizer Juristen-Komitees am 27. Januar 2022 diese Stellungnahme noch einmal erläutert und unter anderem die Aussagen zur mangelnden Auslastung der Spitäler ergänzt und mit weiteren Argumenten untermauert.

1.2.2. PCR-Tests ohne epidemiologisch relevante Aussagekraft

98 Zum PCR-Test wird primär auf die obigen Ausführungen (Ziffer 1.2.1.1) verwiesen und zusätzlich festgehalten, dass seit Beginn der «Coronakrise» die massenhaft durchgeführten PCR Tests (Polymerase-Kettenreaktion) die zentrale Grundlage für die Beurteilung des Pandemiegesehens bildeten. Ein solcher Labortest konnte und durfte aber nie die alleinige Grundlage für eine medizinische Diagnose sein. Zu einer seriösen medizinischen Diagnose gehört z.B. eine Anamnese und/oder eine körperliche Untersuchung (vgl.: Wikipedia. Diagnose <https://de.wikipedia.org/wiki/Diagnose>).

99 Seit 14. Dezember 2020 wies auch die WHO ausdrücklich auf diese Gegebenheiten hin: «*Therefore, healthcare providers are encouraged to take into consideration testing results along with clinical signs and symptoms, confirmed status of any contacts, etc.*» (World Health Organization. WHO Information Notice for IVD Users 2020/05). Zudem veröffentlichte die WHO im Januar 2021 ein Update dieser Information (Notice), in der sie noch deutlicher wird:

«WHO guidance Diagnostic testing for SARS-CoV-2 (<https://www.who.int/publications/i/item/diagnostic-testing-for-sars-cov-2>) states that careful interpretation of weak positive results is needed (1). The cycle threshold (Ct) needed to detect virus is inversely proportional to the patient's viral load. Where test results do not correspond with the clinical presentation, a new specimen should be taken and retested using the same or different NAT technology. (...)

Most PCR assays are indicated as an aid for diagnosis, therefore, health care providers must consider any result in combination with timing of sampling, specimen type, assay specifics, clinical observations, patient history, confirmed status of any contacts, and epidemiological information» (World Health Organization. WHO Information Notice for IVD Users 2020-05; <https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05>).

100 Mittels eines PCR-Tests kann somit lediglich genetisches Material (RNA-Stücke) nachgewiesen werden. Nicht nachgeprüft werden kann hingegen, ob die RNA aus infektionstüchtigen und somit replifikationsfähigen, mithin vermehrungsfähigen Viren stammt. So wird etwa auf dem Infoblatt zur Polymerase-Kettenreaktion des La-

bors Spiez explizit festgehalten, dass nur Erreger nachgewiesen werden, deren Gen-Sequenz bekannt ist. Ob ein Erreger infektiös (virulent, «lebendig») ist oder nicht, bleibt unbekannt (Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS – Labor Spiez. Polymerase-Kettenreaktion).

BO: Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Labor-Spiez Polymerase-Kettenreaktion PCR

Beilage 23

101 Für die angeordneten Covid-Massnahmen wird von Anfang an ein positives PCR-Testergebnis gleichgesetzt mit Infektion bzw. Infektiosität. Dass der PCR-Test jedoch keine aktuelle Infektion nachweisen kann, ist zwischenzeitlich erstellt. Gerade auch im Zusammenhang mit Atemwegsinfektionen wäre ausserdem eine Differentialdiagnose wichtig, da neben dem Coronavirus auch viele andere Erreger ähnliche Symptome verursachen können. Dies betrifft insbesondere Influenza, weil die Symptome einer Influenza-Erkrankung und Covid-19 sehr ähnlich und praktisch kaum zu unterscheiden sind. Das ist notorisch.

102 Ein PCR-Test kann infolgedessen keine Aussage dazu machen, ob eine Person mit einem aktiven Erreger infiziert ist oder nicht. Denn der Test kann nicht unterscheiden zwischen «toter» Materie, z.B. einem völlig harmlosen Genomfragment als Überbleibsel des Kampfes des körpereigenen Immunsystems gegen eine Erkältung oder eine Grippe (solche Genom-Fragmente finden sich noch viele Monate, nachdem das Immunsystem das Problem «erledigt» hat) und «lebender» Materie, d.h. einem «frischen», reproduktionsfähigen Virus. Aus diesem Grund wird die PCR beispielsweise auch in der Forensik eingesetzt, um aus Haarresten oder anderen Spurenmaterialien mittels PCR vorhandene Rest-DNA so zu vervielfältigen, dass die genetische Herkunft des/der Täter erkennbar ist («Genetischer Fingerabdruck»). Dies hat zur Folge, dass, falls der PCR-Test positiv ist, d.h. eine Genom-Sequenz eines Corona-Virus erkennt, nicht bedeutet, dass die Person, welche positiv getestet wurde, mit einem replizierenden Covid-Virus infiziert ist und für andere Personen ansteckend ist. Zur Feststellung einer aktiven Infektion durch den Virus müssen konkret diagnostische Methoden wie die Isolation von vermehrungsfähigen Viren eingesetzt werden. Diese Isolierung des «SARS-CoV-2» Virurs ist bis dato nicht erfolgt, wie bereits oben ausgeführt und belegt wurde.

103 Festzuhalten gilt somit, dass der verwendete PCR-Test nicht zur Feststellung einer aktuellen Infektion mit dem COVID-19-Virus geeignet ist. Diese Schlussfolgerung wird auch vom «Centre for Evidence-Based Medicine» der Universität Oxford bestätigt, dass der PRC-Standardtest so empfindlich ist, dass er alte Infektionen auf-

spüren kann, indem er Fragmente toter Viruszellen aufnimmt. Selbst der mit dem Nobelpreis ausgezeichnete Erfinder dieser Methode Kary Mullis erklärte, dass der PCR-Test nie dazu gedacht war, eine Krankheit zu diagnostizieren, sondern nur für Forschungszwecke gedacht war. Sie weist lediglich das Vorhandensein von spezifischem genetischen Material nach.

- 104 Gemäss Aussage von Dr. Kary Mullis kann die PCR-Technik fast alles in jedem Menschen finden. Der PCR-Test verwendet Amplifikationszyklen, um virale RNA zu finden. Die Probe wird wiederholt chemisch amplifiziert, um die RNA-Kopien zu erhöhen bis sie nachgewiesen werden können. Jeder «Zyklus» der Amplifikation verdoppelt die Anzahl der Moleküle in einer Probe. Wenn man genügend Zyklen durchführt, kann man effektiv ein einziges Molekül einer beliebigen Substanz finden. Die Richtlinie von Public Health England (PHE) bestätigt, dass die Zyklus-schwelle 25,6 festgelegt werden sollte. Wenn jedoch mehr als 25 Zyklen durchgeführt werden müssen, damit die Probe positiv ausfällt, ist nicht genug Virenlast vorhanden, um klinisch von Bedeutung zu sein (<https://www.bmj.com/content/370/bmj.m3374>).
- 105 Selbst Anthony Fauci (Chief Medical Advisor to the President, USA) hat im Januar 2022 öffentlich erklärt, dass der PCR-Test keine Infektionen feststellen könne (<https://www.youtube.com/watch?v=bAICMQ1D5F8&t=448s>).
- 106 Bekanntlich wurde der PCR-Test sodann in der Schweiz nie normiert und validiert. Es gibt Informationen, dass in den Laboren über 40 Zyklen durchgeführt wurden. Mangels einer Normierung des PCR-Tests konnten somit die Labore das «Pandemiegeschehen» mittels der Anzahl der angewendeten Zyklen (CT-Wert) steuern, um mehr oder weniger positive Testergebnisse zu erhalten. Dies führte dazu, dass in zahlreichen Fällen auch Proben, bei denen keine Coronavirus-RNA vorhanden waren, d.h. gesunde, asymptomatische Personen, positiv getestet wurden. Das erklärt auch, warum mit einer genügenden Zahl von Zyklen in Tansania sogar eine Papaya-Frucht positiv getestet wurde, wie deren Staatspräsident eindrücklich ausführte.
- 107 Bemerkenswert ist, dass der ehemalige Leiter der Abteilung Übertragbare Erkrankungen des BAG, Dr. med. Daniel Koch, in einem Interview nicht einmal wusste, was ein CT-Wert ist. Das zeigt in aller Deutlichkeit, in welchem desolaten Zustand sich das BAG unter der Leitung von Bundesrat Alain Berset befindet. Die Kläger weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass Dokumente und Aussagen aus dem BAG in diesem Verfahren entweder nicht als Beweismittel zugelassen werden soll-

ten oder zumindest als Parteibehauptung zu behandeln sind. Das BAG ist dem Eidgenössischen Department des Innern unterstellt und damit nicht unabhängig.

108 Die PCR-Tests sind infolgedessen völlig untauglich und enthalten zudem auch krebserregende Stoffe, wie Ethylenoxid (<https://www.gov.uk/government/publications/freedom-of-information-responses-from-themhra-week-commencing-26-april-2021/freedom-of-information-request-on-use-of-ethylene-oxideto-sterilise-swabs-used-in-testing-for-covid-19>).

109 Der nutzlose PCR-Test, der aus den genannten Gründen keine rechtliche oder gar tatsächliche Legitimation hat, bildete und bildet immer noch eine wesentliche Grundlage dafür, in unverhältnismässiger Weise in die Grundrechte der Schweizer Bevölkerung einzugreifen. So hat der Bundesrat trotz dieser inzwischen als notorisch zu bezeichnenden Tatsache noch am 2. Februar 2022 in seiner Medienmitteilung die weiterhin geltende Isolation von Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, wider besseres Wissen mit der unzutreffenden Behauptung begründet: *«Damit kann verhindert werden, dass stark infektiöse Personen andere Menschen anstecken.»* <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87041.html>).

110 Aufgrund des Gesagten bestand gestützt auf die PCR-Test nie eine genügende Rechtsgrundlage, Grundrechtseinschränkungen in der von der Beklagten getätigten Form zu statuieren. Das Rechtsbegehren Ziffer 2.2 ist begründet.

1.2.3. Fazit

111 Um die bisher getroffenen Massnahmen hilfsweise als verhältnismässig zu rechtfertigen, insbesondere aber um sie weiter aufrechterhalten zu können, ist die Beklagte beweispflichtig.

2. Widerrechtlichkeit der Corona-Massnahmen

112 Gestützt auf Art. 120 Abs. 1 lit. c BGG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VG haftet der Bund unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt. Ist das Verhalten (zusätzlich) schuldhaft, hat, wer widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt ist, Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutzumachen ist (Art. 6 Abs. 2 VG).

113 Nach Art. 10 Abs. 2 VG urteilt das Bundesgericht über Streitige Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von

Art. 1 Abs. 1 lit. a-c^{bis} VG im Klageverfahren nach Art. 120 BGG. Geltend gemacht werden können unter anderem Verantwortlichkeitsansprüche aus amtlichen Handlungen der Mitglieder des Bundesrats und der Bundeskanzler gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b VG (BSK BGG-WALDMANN, 3. Auflage 2018, Art. 120 N 18).

2.1. Widerrechtlichkeit aufgrund Verstosses gegen das gesamte Recht, insbesondere die Grundrechte

114 Die Tätigkeit des Bundesrates in Form zahlreicher Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen war und ist widerrechtlich, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gab und gibt. Es liegt ein Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 BV und gegen das übrige Verfassungsrecht vor, vor allem die Grundrechte. Letztlich ergibt sich die Widerrechtlichkeit des Handelns der Bundesorgane im Sinne von Art. 3 VG aus der gesamten Rechtsordnung. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der – qualifiziert rechtswidrige – indirekte Impfwang, der offensichtlich schon zu einem frühen Zeitpunkt den eigentlichen Grund des bundesrätlichen Handelns bildete. So hat der Gesundheitsminister, Bundesrat Alain Berset, schon am 8. August 2020 laut NZZ am Sonntag erklärt: «Wir müssen einen Großteil der Bevölkerung impfen.» (<https://nzzas.nzz.ch/schweiz/berset-ortet-zunehmende-muedigkeit-in-der-bevoelkerung-ld.1570415?reduced=true>).

115 Hilfsweise, bei hypothetischer Annahme einer Rechtsgrundlage, sind die getroffenen, die Freiheit der Kläger stark beschränkenden Massnahmen entweder seit Sommer 2020, spätestens jedoch seit Ende Januar 2021 unverhältnismässig und damit rechtswidrig wegen Verstosses gegen Art. 5 Abs. 2 BV.

116 Vor allem der Gesundheitsminister hat seine Amtspflichten verletzt. Diese ergeben sich – wie dargelegt – aus der ganzen Rechtsordnung. Die Bundesorgane haben vor allem auch die Bundesverfassung und die ungeschriebenen Rechtsgrundsätze zu beachten. Die frühere Unterscheidung zwischen Staats-, Verwaltungs- und Zivilrecht ist entfallen (vgl. SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Praxiskommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2013, Art, 120 N 13; vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4202, 4351 f., wonach die verschiedenen Direktprozesse vor Bundesgericht in einer «Einheitsklage» zusammengefasst wurden).

117 Die Widerrechtlichkeit besteht vorab in der Verletzung der allgemeinen Teuepflicht gegenüber der Bundesverfassung, den ungeschriebenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der ganzen übrigen Rechtsordnung. Es liegt ein fundamentaler Verstoss gegen die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns vor. Niemals hätte die

Beklagte ihre Anordnungen ohne eine Rechtsgrundlage treffen dürfen. Das Epidemien-gesetz ist nicht anwendbar, ohne dass das Virus SARS-CoV-2 und dessen Mutationen isoliert, gereinigt und biochemisch charakterisiert sowie deren Eigenschaft als Krankheitserreger nachgewiesen werden konnten. Hilfsweise hätte der Bundesrat auch nicht ohne die erforderlichen klinischen Befunde und ohne evidenzbasierte Beweise (Zahl an Hospitalisierungen, Intensivbettenbelegung, Todesfälle) eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit annehmen dürfen.

118 Die gleichen Überlegungen gelten auch für Art. 185 Abs. 3 BV, auf den verfassungsunmittelbare Notverordnungen nur gestützt werden können, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Zu solchen schweren Störungen der öffentlichen Ordnung ist es nicht gekommen; sie standen auch nicht unmittelbar bevor. Wenn überhaupt Störungen entstanden sollten, dann waren diese Folge des rechtswidrigen behördlichen Handelns. Zudem war weder die innere noch die äussere Sicherheit je gefährdet. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich alle Mitglieder des Bundesrates durch Eid oder Gelübde auf die Einhaltung des Rechts verpflichtet haben.

119 Der Bundesrat hat ohne genügende Beachtung der Verfassung und der rechtsstaatlichen Grundvoraussetzungen gehandelt, bewusst und vorsätzlich Grundrechte eingeschränkt. Verletzt wurden insbesondere die Grundrechte aus Art. 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 22 und 27 BV. Verletzt wurden ferner die Art. 35 Abs. 2, 36 und 182 Abs. 1 BV. Diese Einschränkungen haben gemäss Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 164 Abs. 1 lit. b BV) und der ganzen Lehre und Praxis verhältnismässig zu sein, selbst wenn sie formell (nicht materiell, vgl. Art. 36 Abs. 1 BV und Art. 164 Abs. 1 lit. b BV) durch eine Rechtsgrundlage gedeckt gewesen sein sollten.

120 In diesem hypothetisch angenommenen Fall dürfen die Einschränkungen der Grundrechte sodann gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht über ihren Zweck hinausgehen (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 36 Abs. 3 BV). Das erfolgte aber mehrmals. Das gilt vor allem für die Zertifikatspflicht. Sie schaffte lediglich eine Scheinsicherheit, weil sie auf das (angebliche) epidemiologische Geschehen keine nennenswerte Wirkung hat. Sie wird bei den Betroffenen auch in Zukunft nur eine Scheinsicherheit bewirken. Die Zahl an angeblichen «Neuinfektionen» (in Wahrheit nur positive Testergebnisse) stieg gegenüber dem Zeitraum der Masken- und Abstandspflicht an; die Zertifikatspflicht lief und läuft dem erklärten Zweck zuwider, ja ist sogar kontraproduktiv. Trotzdem wurde die seit 17. Dezember 2021 verschärfte Zertifikatspflicht (mit 2G- und 2Gplus-Regeln) vom Bundesrat am 19. Januar 2022

wieder bis Ende März 2022 verlängert. Beispielhaft zu erwähnen ist darüber hinaus aber auch die Anordnung einer Schliessungspflicht für Läden um 19 Uhr während des zweiten teilweisen «Lockdowns». Diese war absolut unsinnig, kontraproduktiv und daher willkürlich. Vor Ladenschluss drängten sich die Menschen nach ihrer Arbeit massenweise in die Läden. Die Einhaltung des behördlich verordneten Abstandes war unmöglich.

121 Weil die Anordnung einer Zertifikatspflicht das Ziel hatte, die nicht geimpften Menschen faktisch zur Impfung zu zwingen (was u.a. Art 15 Abs. 2 BV widerspricht, wonach die weltanschauliche Überzeugung zu wahren ist) waren bei vielen Menschen erhebliche Widerstände die Folge. Diese waren angesichts der Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) berechtigt und hätte respektiert werden müssen. Menschen dürfen der Überzeugung sein, dass die einseitig materialistisch geprägte Schulmedizin (und Virologie) durch eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen (bestehend aus Körper, Seele und Geist) zu ergänzen ist und eine Krankheit als komplexes Geschehen nicht auf einen einzigen (angeblichen) Erreger reduziert werden darf. Das hätte bei der verfassungswidrigen Anordnung der Zertifikatspflicht unschwer vorausgesehen werden können. Mit anderen Worten lag grobe Pflichtwidrigkeit im Sinne von Widerrechtlichkeit vor. Auch bei dem im Frühjahr 2020 verhängten «Lockdown» wären mildere Massnahmen zweckdienlicher gewesen. Diese wurden pflichtwidrig nicht einmal sorgfältig geprüft, geschweige denn eine Abwägung mit den zu erwartenden negativen Folgen dieser drastischen Massnahme vorgenommen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist auch hier verletzt worden.

BO: Gutachten, Zeugen, Parteibefragung

122 Der Bundesrat hat seine Amtspflicht zudem rechtswidrig gehandhabt, indem er die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV durch seine Anordnungen verletzt hat und weiterhin verletzt. Die genannte Verfassungsbestimmung gewährleistet neben der körperlichen Unversehrtheit auch die Bewegungsfreiheit (neuerdings bei der Einreise aus dem Ausland in die Schweiz). Mit dem sog. «Lockdown» vom 16. März bis 26. April 2020 brachte der Bundesrat das öffentliche Leben weitgehend zum Erliegen und griff in schwerwiegender Weise in die Bewegungsfreiheit der Kläger ein. Ab Mitternacht waren öffentliche und private Veranstaltungen verboten. Alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wurden geschlossen. Dazu zählten auch Museen, Bibliotheken, Kinos, Kon-

zert- und Theaterhäuser, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete.

123 Die Massnahmen des Bundesrats verstiesen auch gegen den Grundsatz «nemini laedere». Die Kläger wurden physisch (z.B. durch die Pflicht zum Maskentragen bewirkte Folgen wie Atemnot, Schwindel, Hautausschläge etc.), vor allem aber psychisch verletzt (durch die unaufhörliche Angst- und Panikkampagne, obwohl es dafür keine evidenzbasierten Gründe gab). Die unablässig getroffenen Massnahmen sind und waren nicht bzw. nicht im Ganzen durch das öffentliche Interesse gedeckt. Die in die Grundrechte der Kläger gravierend eingreifenden Anordnungen hätten im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen (Art. 36 Abs. 1 BV, Art. 164 Abs. 1 lit. b BV).

124 Der Amtspflicht hätte es entsprochen, zunächst klinische Befunde abzuwarten oder zu beschaffen, den angeblichen Krankheitserreger SARS-CoV-2 zu isolieren, zu reinigen und biochemisch zu charakterisieren sowie darauf gestützt eine klare, genormte und validierte Anwendung des PCR-Testes festzulegen. In Gegensatz dazu verfiel der Bundesrat in einen ungeordneten Aktivismus und erliess zahllose, in sich unstimmgige Anordnungen, die verwirrt kommuniziert wurden, bisweilen ohne nachvollziehbare Begründung. Dadurch wurde auch der verfassungsmässige Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne von Art. 9 BV verletzt. Die Kläger wurden in ihrem Vertrauen auf eine gute Orientierung durch den Bundesrat getäuscht. Eine objektive und sachlich zutreffende Kommunikation ist Behördenpflicht. Sie ergibt sich auch aus Art. 9 und 10 EpG. Sie gehört zu den Amtspflichten des Bundesrats. Sie wurde seit fast zwei Jahren durch den Bundesrat wiederholt verletzt. Auch insofern handelte er widerrechtlich. All dies war und ist weiterhin rechtswidrig.

125 Vor der zweiten Abstimmung über das Covid19-Gesetz vom 28. November 2021 sicherte die Beklagte, insbesondere das in der Sache führende Organ (Bundesrat Alain Berset als Gesundheitsminister) vorbehaltlos zu, von weiteren Verschärfungen künftig abzusehen. Das erfolgte ganz offensichtlich, um eine Zustimmung des Volkes zum Covid19-Gesetz zu erhalten. Schon eine Woche später passierte bekanntlich das Gegenteil. Nicht exkulpiert kann sich Bundesrat Berset aus zwei Gründen: Er versprach das Geschilderte vorbehaltlos und die neue (angebliche) Mutation des Virus «SARS-Cov-2» befand sich schon lange in der Schweiz. Es erfolgte damit ein grober Verstoss gegen das Prinzip von Treu und Glauben (Art. 9 BV). Auch insofern ist die Rechtswidrigkeit erstellt.

126 Die Beklagte wird einwenden, ihr betreffendes Tun sei durch die öffentlichen Inte-

ressen gedeckt und damit gerechtfertigt. Das greift zu kurz; vielmehr ist eine differenzierte Betrachtungsweise gefordert. Beim PCR-Test hätten wie gesagt gerade die öffentlichen Interessen ein Abwarten bzw. eine Einholung klinischer Befunde oder wenigstens die Sicherstellung einer einheitlichen und nicht unterschiedlichen Anwendung des PCR-Tests erfordert (Vorgabe einer vernünftigen Zahl an Verdoppelungszyklen mit einem CT-Wert < 25). Dadurch wären viele falsch-positive Testergebnisse verhindert worden. Manche Fehlinterpretationen und völlig unnötigen Quarantäneanordnungen (schwere Einschränkung der Bewegungsfreiheit) hätten dadurch vermieden werden können. Diese Folge wird durch die zuletzt getroffenen Anordnungen vom 3. und 17. Dezember 2021 sowie vom 19. Januar 2022 noch verschärft.

BO: Gutachten

127 Im Hinblick auf Rechtsbegehren 2.1 hätte darüber hinaus das öffentliche Interesse ohne Vorliegen wissenschaftlich gesicherter Beweise für die Existenz des Virus SARS-Cov-2 und dessen Eigenschaft als Krankheitserreger von der Beklagten gefordert, grösste Vorsicht und Zurückhaltung bei der Anordnung aller die Personen der Klägerschaft belastenden Massnahmen bzw. sogar zu deren Verzicht führen müssen.

BO: Gutachten

128 Damit ist erstellt, dass die öffentlichen Interessen im vorliegenden Fall keinen Rechtfertigungsgrund bilden. Das Gegenteil ist der Fall.

129 Die Kläger haben übrigens auch nie den Eingriffen zugestimmt oder in das Tun der Beklagten und deren Organe eingewilligt.

130 Die fehlende Verhältnismässigkeit der Eingriffe bzw. Anordnungen der Beklagten und ihrer Organe wurde vorstehend dargelegt. Damit ein Rechtfertigungsgrund bei einer Behördentätigkeit (Amtstätigkeit des Bundesrats) vorliegt, ist stets eine Bejahung der Verhältnismässigkeit erforderlich (Berner Kommentar zum Obligationenrecht, 5. Auflage 2021, BEK-BREHM, Art. 41 OR N 61).

2.2. **Widerrechtlichkeit aufgrund mehrfacher Verletzung der EMRK**

131 Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, **EMRK**; SR 0.101) gewährleistet die Grundrechte wie das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf einen gerechten Prozess und auf Achtung des privaten

oder Familienlebens, die Meinungsäusserungsfreiheit oder das Verbot der Diskriminierung. Die Konvention wurde am 4. November 1950 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Schweiz hat sie 1974 ratifiziert.

132 Die Konvention wird durch verschiedene Zusatzprotokolle ergänzt, die den Katalog der geschützten Rechte erweitern (Zusatzprotokolle 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 16). Die Schweiz hat das Protokoll Nr. 1 unterzeichnet und die folgenden Protokolle ratifiziert:

- Protokoll Nr. 6 vom 28.04.1983 betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, für die Schweiz am 13. Oktober 1987 in Kraft getreten
- Protokoll Nr. 7 vom 22.11.1984, für die Schweiz am 1. November 1988 in Kraft getreten
- Protokoll Nr. 13 vom 03.05.2002 betreffend die Abschaffung der Todesstrafe in allen Umständen, für die Schweiz am 1. Juli 2003 in Kraft getreten

133 Ausserdem hat die Schweiz verschiedene Änderungsprotokolle ratifiziert, d.h. Protokolle, die im Gegensatz zu den Zusatzprotokollen den Text der Konvention selbst abändern und deshalb der Zustimmung aller Vertragsstaaten bedürfen. Die wichtigsten sind:

- Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994, am 1. November 1998 in Kraft getreten
- Protokoll Nr. 14 vom 13. Mai 2004, am 1. Juni 2010 in Kraft getreten

134 Im Gegensatz zu anderen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte hat die EMRK einen Kontrollmechanismus eingerichtet, der es jeder Einzelperson erlaubt, unter anderem nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde wegen Verletzung der Konvention und ihrer Protokolle einzureichen. Bis zum 31. Oktober 1998 wurden die Beschwerden durch die Europäische Kommission für Menschenrechte geprüft und danach unter Umständen durch den Gerichtshof.

135 Mit den rechtswidrigen Corona-Massnahmen und den damit verbundenen Grundrechtseinschränkungen gegen die Bevölkerung hat die Beklagte folgende EMRK-Bestimmungen verletzt:

- Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK)
- Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK)
- Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK)
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK)
- Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK)

- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK)
- Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK)

136 Nach dem in Art. 190 BV festgehaltenen Anwendungsgebot haben das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden Bundesgesetze – wie auch Völkerrecht – in jedem Fall anzuwenden.

137 Das Bundesgericht ist verpflichtet, Bundesgesetze (und insbesondere Verordnungen) auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK zu überprüfen und sie u.U. unangewendet zu lassen. Durch die EMRK und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (**EGMR**) wurde somit eine indirekte Verfassungsgerichtsbarkeit, eine «Konventionsgerichtsbarkeit», eingeführt. Dies führte zu einer besonderen Situation, in welcher die konventionsrechtliche Norm gegenüber Bundesgesetzen mehr Schutz bietet als die verfassungsrechtliche, weshalb oft die inhaltlich übereinstimmende EMRK-Bestimmung jener der Verfassung vorgezogen wird.

138 Aufgrund der Unvereinbarkeit der von der Beklagten veranlassten Corona-Massnahmen mit der EMRK ist die Widerrechtlichkeit zusätzlich durch die Konventionsverletzungen ausgewiesen.

3. **Symbolischer Schadenersatz**

139 Auf die rechtliche Beurteilung sind u.a. gemäss Art. 9 VG die Bestimmungen von Art. 41 ff. OR anwendbar.

140 Sämtliche oben genannten, widerrechtlichen Amtshandlungen des Bundesrats haben die klagenden Personen betroffen und betreffen sie weiterhin. Sie haben dadurch Schaden erlitten. Dieser steht noch nicht endgültig fest, sondern wird immer grösser. Das ist nicht zuletzt eine Folge der zuletzt vom Bundesrat erlassenen Änderungen und Verschärfungen bestehender Verordnungen, u.a. vom 3. Dezember, 17. Dezember 2021 und 19. Januar 2022 sowie von neuen Anordnungen. Der Schaden kann heute (noch) nicht beziffert werden. Deshalb ist grundsätzlich Art. 42 Abs. 2 OR anzuwenden.

141 Der Schaden der Kläger ergibt sich unter anderem durch die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit. Während des «Lockdowns» vom Frühjahr 2020 und später wieder im teilweisen «Lockdown» vom Dezember 2020 konnten die klägerischen Personen nicht mehr kostengünstig ihre Einkäufe frei tätigen, nicht nur für Lebensmittel (anstatt auf dem billigen Markt in teuren Detailgeschäften), sondern auch notwendige Konsumgüter aller Art. Sie mussten auf den teureren Onlinehandel ausweichen oder sich die Dinge (auch die Lebensmittel) gegen teilweise teures

Entgelt bringen lassen. Sie konnten sich während ihrer Berufstätigkeit nicht mehr in teils billigen Restaurants und in gewissen Kantinen verpflegen. Im Homeoffice wurden vielen von ihnen die Mehrkosten nicht oder nur zum Teil vergütet. Auch die Masken für die ganze Familie erwiesen sich als beträchtlicher Kostenfaktor. Sie konnten nicht oder nur noch verkürzt arbeiten, weil ihre Kinder infolge der geschlossenen Schulen und Kitas zu Hause betreut werden mussten, auch schulisch. Ihr Einkommen wurde dadurch beschnitten. Vom Ausland her können sie nicht mehr ohne Schikanen und auch Schaden in die Schweiz zurückreisen; dies nicht einmal Schweizer. Dies ist eine Verletzung von Art. 24 BV. Zudem mussten die Kläger immer wieder einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz kaufen, um der an vielen Orten angeordneten Maskenpflicht Folge leisten zu können.

142 All diese Schäden sind bisher nicht gedeckt respektive nicht vergütet worden. Die Tatsache, dass überall ein Schaden entstand, ist notorisch. Da es praktisch unmöglich ist, für alle Kläger jeweils einen detaillierten Schadensnachweis zu erbringen, beschränken sie sich auf die Geltendmachung eines symbolischen Schadenersatzes von je einem Schweizer Franken. Angesichts der beispielhaft genannten Vielfalt an möglichen Zusatzkosten ist für jeden Kläger ein solcher symbolischer Betrag auf jeden Fall gerechtfertigt und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ohne weiteres anzunehmen (vgl. Art. 42 Abs. 2 OR).

143 Das Rechtsbegehren Ziffer 1 ist nach alledem begründet.

4. Gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit als Genugtuung

4.1. Grundsätze

144 Art. 120 Abs. 1 lit. c BGG spricht von Ansprüchen auf Schadenersatz und Genugtuung. Art. 6 Abs. 2 VG bestimmt dazu Folgendes: «Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat bei Verschulden des Beamten Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.»

145 Genugtuung ist eine Ausgleichsleistung, die der Wiedergutmachung immaterieller Unbill dient. Die Genugtuung besteht im Regelfall in einer Geldleistung an den Beeinträchtigten oder seine Angehörigen.

146 Zur «Schwere der Verletzung» als Voraussetzung der Genugtuung findet sich im öffentlichen Recht kein näherer Hinweis. Das Privatrecht könnte insofern analog oder hilfsweise herangezogen werden, vor allem die Art. 47 und 49 OR, zumal Art. 9 VG auf die Bestimmungen von Art. 41 ff. OR verweist.

147 Nach Ansicht von Roland Brehm im massgeblichen Berner Kommentar kann auch eine psychische/immaterielle Beeinträchtigung Gegenstand eines Genugtuungsanspruches sein. Es muss zwar auf ein schweres Empfinden geschlossen werden können, aber es wird besonders schweres Empfinden verlangt (vgl. BEK-BREHM 5. Auflage 2021, Art. 47 OR N 4, Art. 49 OR N 12, 19). Allerdings hat der Kläger darzutun, dass die Umstände auf ein schweres Empfinden schliessen lassen.

4.2. Schwere Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts

148 Das Persönlichkeitsrecht garantiert jedem Menschen die persönliche Freiheit und weitgehenden Schutz vor ungewollten Eingriffen physischer oder psychischer Art. Die Persönlichkeitsrechte werden in der Schweiz in der Bundesverfassung und im Zivilgesetzbuch geregelt.

149 Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR steht demjenigen, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, eine Geldsumme als Genugtuung zu, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

4.2.1. Objektiv schwere Verletzungen

150 Die Massnahmen des Bundesrats haben zahlreiche Persönlichkeitsverletzungen bei den Klägern zur Folge gehabt. Dabei können verschiedene Kategorien gebildet werden, die objektiv als schwere Verletzung zu bewerten sind (vgl. BGE 120 II 97 E.2.a).

151 Die Verletzung folgender Rechtsgüter können Gegenstand einer Genugtuung entweder an des unmittelbar Betroffenen oder seiner Angehörigen sein. Der verfassungsrechtliche Schutz der Persönlichkeit wurzelt im privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz, der in den Art. 27 und 28 ff. ZGB verankert ist. Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes im Zivilrecht stellt eine wesentliche Grundlage der schweizerischen Rechtsordnung dar. Im Zentrum des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes steht das Recht auf Selbstbestimmung sowie auf individuelle Entfaltung in den elementarsten Lebensbedürfnissen (Art. 10 Abs. 2 BV). Denn jeder Mensch muss in allen wichtigen Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung und der individuellen Lebensgestaltung frei, autonom und selbstbestimmend sein (vgl. BGE 118 Ia 305 E. 4.a; 123 I 112, 118 E. 4.a). Art. 10 Abs. 2 und 3 BV, Art. 3 EMRK, aber auch die Art. 6-11 und 17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (**UNO-Pakt II**; SR 0.103.2) sowie die Folterkonventionen der UNO von 1984 und des Europarates von 1987 sprechen jedem Menschen den Schutz der physischen und psychischen Integrität zu.

152 Die Kläger rügen infolgedessen die Verletzung Art. 10 Abs. 2 und 3 BV, Art. 3 EMRK, aber auch die Art. 6-11 und 17 UNO-Pakt II sowie die Folterkonventionen der UNO von 1984 und des Europarates von 1987, welche jedem Menschen den Schutz der physischen und psychischen Integrität zusichert.

4.2.1.1. Verletzung der physischen bzw. körperlichen Integrität

153 Die körperliche Unversehrtheit ist ein Grundrecht. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass sein Körper (und sein Geist) vom Staat nicht verletzt, sondern geschützt wird (Art. 10 Abs. 2 BV). Der grundrechtliche Schutz des menschlichen Körpers ist umfassend und betrifft insbesondere auch medizinische Eingriffe bzw. den Schutz der körperlichen Integrität. Körperverletzungen haben beim unmittelbar Betroffenen nebst Schmerz und Invalidität unter Umständen Krankenhausaufenthalte, unangenehme ärztliche Behandlungen, lange Rehabilitationsmassnahmen, Behinderungen oder die Verunmöglichung der Freizeitgestaltung etc. zur Folge.

154 Zwischen der physischen und psychischen Unversehrtheit kann nicht immer eine klare Abgrenzung gefunden werden. Physischer Schmerz verursacht meist auch seelische Unbill. Nicht zuletzt deshalb hat vor einem medizinischen Eingriff der Patient Anspruch auf Information über den Zweck der Therapie. Dieser Informationsanspruch steht dem Kranken nicht nur im öffentlichrechtlichen Spital, sondern im Sinne der Horizontalwirkung auch im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis zu. Ohne die entsprechende ärztliche Aufklärung ist keine freie Entscheidung über die vorgeschlagenen medizinischen Eingriffe möglich. Die Einwilligung des kranken Menschen in die Untersuchung und Behandlung setzt eine sachgerechte vorbehaltlose Information voraus; sie muss klar geäussert werden und auf der freien Entscheidung des Betreffenden beruhen (BGE 119 Ia 460; 114 Ia 350; 108 II 59). Würde also ein Eingriff gegen den Willen des Kranken vorgenommen, wäre dies nicht nur ein Eingriff in die physische Unversehrtheit. Auch die psychische Integrität wäre verletzt, da der Wille des Patienten nicht respektiert wurde.

155 Durch den faktischen Impfwang und die mangelhafte Aufklärung, dass es sich bei den mRNA-Stoffen um keine herkömmliche Impfung, sondern um ein Genexperiment auf der Grundlage einer befristeten Zulassung handelt, ist es zu unzähligen Impfschäden, nicht selten auch mit Todesfolge gekommen. Auch die staatlich verordneten PCR- und anderen Tests führten sodann bei vielen Betroffenen zu Verletzungen im Nasen- und Halsbereich. Die Beklagte steht infolgedessen für sämtliche Genversuche an der Bevölkerung als auch für die untauglichen PCR-Tests und die damit verbundenen Schädigungen an Menschen in der Verant-

Weiter wurde die Klägerin [REDACTED] (trotz Maskendispens) im August 2020 von Bahn-
polizisten physisch und psychisch bedroht und ihr die Weiterfahrt verwehrt , ob-
wohl ein Transportauftrag der SBB existiert, sie ihren Teil der vertraglichen Ver-
einbarungen eingehalten hat und sämtliche rechtsstaatlichen Voraussetzungen
gegeben waren.

Dieselben bzw. ähnliche Erfahrungen staatlicher Übergriffe und Verunglimpfungen
sowie die Zerstörung von wirtschaftlichen Existenz haben die Kläger [REDACTED]
[REDACTED] gemacht. Unzählige weitere Existenzvernichtungen können oh-
ne weiteres belegt und dokumentiert werden. Alle diesbezüglichen Einzelschicksa-
le bleiben explizit vorbehalten und können jederzeit dargelegt und tausendfach er-
gänzt werden. Die Zeit, sich als Politiker oder dessen Organe, Verwaltungsbehör-
den, Gerichtsleute oder öffentlich-rechtliche Angestellte aus der Verantwortung
stehlen zu wollen, ist Vergangenheit. In jedem Fall werden nun Staatswillkür, Kor-
ruption offen gelegt. Bezüglich dieser Sachverhalte gibt es unzählige Beispiele.

- BO: Parteiverhör [REDACTED]
- Parteiverhör [REDACTED]
- Parteiverhör [REDACTED]
- Parteiverhör [REDACTED]
- Parteiverhör [REDACTED]
- Parteiverhör [REDACTED]
- Parteiverhör [REDACTED]

4.2.1.2. Verletzung der psychischen/seelischen Integrität

157 Ebenso ist die psychische (geistige) Unversehrtheit ein Grundrecht aller Menschen
(Art 10 Abs. 2 BV). Jeder Mensch hat das Recht darauf, vor seelischem Leid ge-
schützt zu werden. Staatliche Massnahmen, welche die Willensfreiheit des Einzel-
nen unrechtmässig beschneiden, können die psychische Integrität verletzen. Eine
evidenzbefreite Massnahmenpolitik, verstärkt durch eine einheitliche (wohl staat-
lich zumindest indirekt beeinflusste) Medienberichterstattung, die sich mehrheitlich
auf sachfremde Informationen beruft, die jeder Wissenschaftlichkeit spottet, mithin
Angst und Schrecken in der Bevölkerung auslöst, ist geeignet, die psychische In-
tegrität einer Gesellschaft zu untergraben.

158 Die Covid-Politik der Beklagten, die mit ihrer Corona-Berichterstattung fast täglich
Angst und Schrecken in der Bevölkerung verbreitete, Menschen isolierte und/oder
ausgrenzte oder ihre Existenzen ruinierte, hat zu grossem seelischem Leid geführt,
das u.a. Suizide, Suizidversuche, Depressionen etc. zur Folge hatte. Besonders

wortung und ist aufgefordert, die Tauglichkeit der Covid-Massnahmen zu beweisen.

156

Ruth Baumann-Hölzle, Leiterin der «Stiftung Dialog Ethik», hat unter dem Titel «Die Menschenwürde wird untergraben», in der NZZ vom 6. Oktober 2021 einige Corona-Massnahmen als verfassungswidrig bezeichnet. Statt die Würde der Menschen an die erste Stelle zu setzen, wie es die Verfassung verlange, würden Nutzenüberlegungen vorangestellt. Sie sagt: «*Die kostenpflichtige Zertifizierungspflicht beispielsweise bei primären Bildungsinstitutionen verletzt die Zugangsgerechtigkeit für finanziell schlechtgestellte junge Menschen, die ein geringes Risiko für eine schwere Erkrankung haben.*» Generell werde finanziell benachteiligten Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit der Wahl zwischen Impfung und Test vorenthalten: «Dies ist ein indirekter Impfzwang, das heisst, eine erzwungene Körperverletzung.» Denn als Körperverletzung gelte jeder Eingriff in die physische und psychische Integrität eines Menschen (<https://www.infosperber.ch/freiheit-recht/menschenrechte/ethikerin-indirekter-impfzwang-und-erzwungene-koerperverletzung/>).

So wurde die Klägerin █████ am 2. Februar 2022 auf dem Weg zum Tram wegen Nichttragens einer Maske – trotz ärztlichem Attest und ohne sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht zu haben – grundlos von zwei Polizisten (der eine schwer bewaffnet) einer Personenkontrolle unterzogen. Auf diesen Umstand und den Sachverhalt angesprochen, dass kein strafbares Verhalten vorliegt und sie sich auf ihr Selbstverteidigungsrecht berufen würde, wurde █████ in der Folge von Polizisten mit Maschinengewehren eingekreist, verhaftet und rund 18 Stunden inhaftiert. Gegen ihren Willen musste sie sich einer erzwungenen Leibesvisitation unterziehen, bei welcher drei männliche Polizisten das Prozedere aus dem Nebenraum beobachteten und sie damit demütigten. Zwangsweise wurden ihr sodann Fingerabdrücke, Profilbilder und eine Blutprobe zur Beschaffung der DNA abgenommen. Zu diesem Zweck wurde der mit Handschellen gefesselten Frau vorab ein Plastiksack über den Kopf gezogen. In der Folge wurde sie von zwei Polizisten handlungsunfähig gemacht, indem diese auf ihrem Rücken knieten, ihre Arme verdrehten, damit ein Arzt (namens █████) ihr das Blut mittels einer Spritze aus dem linken Arm entnehmen konnte. Eine Vorgehensweise, wie sie nur aus den schlimmsten Zeiten aus dem letzten Jahrhundert bekannt ist.

Alle diese rechtswidrigen Massnahmen erfolgten ohne gerichtlichen Beschluss und ohne gesetzliche Grundlage, mithin aus reiner staatlicher Willkür. Für diese widerrechtlichen, staatlichen Massnahmen tragen die Beklagten und ihre staatlichen Organe die volle Verantwortung.

tragisch sind die psychischen Schädigungen von Kindern und Jugendlichen, die isoliert und von ihrem sozialen Umfeld ausgeschlossen wurden. Es ist gerichtsnotorisch, dass die Jugendpsychiatrien überfüllt sind und lange Wartezeiten bestehen.

159 Aufgrund der Massnahmen der Beklagten müssen die Menschen in der Schweiz an vielen Orten eine Gesichtsmaske tragen. Wegen der ständigen Schreckenskampagne der Beklagten sieht man viele Maskenträger auch dort, wo die Maske nicht vorgeschrieben wäre. Die Klägerin [REDACTED] bekommt von maskierten Menschen deutliche Angst- und Panikzustände, da sie verhüllte Gesichter «nicht sehen» und «ertragen» kann. Schwarze Masken sind für sie am schlimmsten. Wird sie selbst zum Maskentragen genötigt, bekommt sie keine Luft mehr und bricht in Tränen aus. Es ist ihr buchstäblich unerträglich. Sie geht deshalb kaum noch aus dem Haus und hat grosse Mühe mit dem Einkaufen, für das sie häufig auf die Hilfe ihrer Tochter angewiesen ist. Ihre Wiedereingliederung in das Berufsleben (nach Knieproblemen) ist zunächst an der Maskenpflicht gescheitert, obwohl sie eine Maskenbefreiungssattest hat. Ihre Physiotherapie musste sie abbrechen, weil dort ihre Maskenbefreiung nicht akzeptiert wurde. Frau [REDACTED] ist inzwischen auf ein Auto angewiesen, weil sie im ÖV ohne Maske ständigen Diskriminierungen ausgesetzt ist. Zuletzt wurde sie selbst von ihrer Psychiaterin wegen fehlender Maske und fehlender Impfung nicht mehr behandelt. Sie musste sich zur Behandlung ihrer Depressionen eine andere psychiatrische Betreuung suchen. Frau [REDACTED] ist bereit, die Verletzungen ihrer seelischen Integrität in einem Parteiverhör (Art. 62 BZP) zu schildern und zu bestätigen.

BO: Parteiverhör [REDACTED]

4.2.1.3. Verletzung des Rechts auf Freiheit

160 Durch Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 12 UNO Pakt II ist die Bewegungsfreiheit geschützt. Weitere Teilgehalte dafür finden sich in der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV mit Geltung für Schweizer), sowie durch die Garantien der persönlichen Freiheit in Art. 31 BV bzw. Art. 5 EMRK und Art. 9 UNO-Pakt II. Durch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 5 und Art. 8 EMRK erhält der Schutzbereich der persönlichen Freiheit eine erhebliche Ausdehnung.

161 Diese Gesetzesbestimmungen geben dem Einzelnen das Recht, sich nach seinem Willen fortzubewegen und sich grundsätzlich dort aufzuhalten, wo es ihm beliebt. Das Selbstbestimmungsrecht zeigt sich auch in der Wahlfreiheit des Einzelnen, über Art, Zeit und Umfang seiner körperlichen Fortbewegung selber zu entschei-

den.

162 Durch die zahlreichen und immer wieder verhängten Quarantäne-Massnahmen verhinderte die Beklagte die Bewegungsfreiheit grosser Teile der Bevölkerung. Die zwangsweise Isolierung von Menschen, indem u.a. Besuche in Alters- und Pflegeheimen nicht mehr zugelassen wurden, führte zu grossem Leid und seelischem Schmerz. Teilweise mussten die alten Menschen einsam und allein sterben, ohne die Möglichkeit, von den Angehörigen Abschied zu nehmen.

163 Die Beeinträchtigungen durch die Quarantäne-Massnahmen waren zudem für Familien allgemein, insbesondere aber in kleinen Wohnungen während der Schliessungen erheblich. Vermehrte Gewaltexzesse innerhalb von Familien waren die Folge und sind anhand der Verfahren bei der KESB dokumentiert, weshalb es die entsprechenden Akten zu editieren gilt.

4.2.1.4. Verletzung der Ehre

164 In den Art. 28 – 28f ZGB sowie Art. 173 StGB (üble Nachrede), 174 StGB (Verleumdung) und Art. 177 StGB (Beschimpfung) sind die Persönlichkeitsverletzungen rechtlich geregelt. Zivilrechtlich ist die Ehre einer Person geschützt, die auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen umfasst (BGE 107 II 1; 123 II 385; 126 III 209; 138 III 641).

165 Es darf als gerichtnotorisch gelten, dass Massnahmenkritiker wie die Kläger nicht selten als Verschwörungstheoretiker, Rechtsextreme, Nazis, Schwurbler, Covidioten, Aluhutträger, Flacherdler etc. verunglimpft und in ihrer Ehre herabgemindert wurden. Diese Ehrverletzungen durch andere Menschen, insbesondere Medienvertreter, hatten die Kläger nur wegen der Massnahmen der Beklagten zu erleiden. Denn die anderen Menschen, die die Ehrverletzungen begangen haben, wurden durch die Organe der Beklagten dazu ermuntert, wenn nicht sogar angestiftet.

4.2.1.5. Verletzung der persönlichen Daten

166 Art. 13 BV legt grundlegend fest, dass jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat. Um diesen Schutz gesetzlich zu verankern, wurde das Bundesgesetz über den Datenschutz (**DSG**) verabschiedet, das seit dem 1. Juli 1993 in Kraft ist. Die entsprechende Verordnung (**VDSG**) regelt die Einzelheiten.

167 Die häufige Weitergabe von persönlichen Daten aufgrund der Corona-Massnahmen der Beklagten (u.a. Genom, Bewegungs- und Kontaktdaten, gesundheitsbe-

zogene Daten in ärztlichen Attesten zur Befreiung von der Maskenpflicht) entsprechen nicht den Datenschutzvorgaben. Es darf als notorisch gelten, dass Verordnungen des Bundesrats dafür keine ausreichende formell-gesetzliche Grundlage darstellen (<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/ueberblick/datenschutz.html#:~:text=Art.,Missbrauch%20ihrer%20pers%C3%B6nlichen%20Daten%20hat>).

4.2.2. Seelischer Schmerz als Folge der schweren Beeinträchtigungen

168 Der Bundesrat hat die Anwendung von (nicht genormten und validierten) PCR-Tests ohne klinische Befunde und deshalb ohne aktuell infektiöse und epidemiologische Aussagekraft millionenfach vorgeschrieben. Die auf die sog. «Fallzahlen» gestützten Massnahmen des Bundesrats verbreiteten ständig Angst und Schrecken, ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass das im Zentrum des Geschehens stehende «SarsCov2-Virus» bis zum heutigen Tag nicht isoliert und biochemisch charakterisiert werden konnte und seine Eigenschaft als Krankheitserreger nicht bewiesen ist (die wissenschaftlich dafür unabdingbaren Kontrollversuche wurden nicht vorgenommen).

169 In ihrer Gesamtheit führten diese Politik des Bundesrats durch millionenfach falsch-positive oder zumindest epidemiologisch wertlose Testergebnisse zu einer künstlich geschaffenen, angeblichen Pandemie, die mit Fug und Recht «Pandemie» genannt werden kann. Es gibt in der Schweiz bisher kein annähernd vergleichbares Beispiel für eine solche Fülle an bewussten Tatsachenverdrehungen, verzerrten Darstellungen und glatten Lügen durch einen Bundesrat, dem die Regierung des Landes anvertraut ist. Das dadurch geschaffene Klima einer dauernden Angst, geschürt durch ständig wechselnde Massnahmen, die vielfach als unbegründet, willkürlich und nicht mehr nachvollziehbar empfunden wurden, führte bei den Klägern zu einer objektiv schweren Verletzung ihrer psychischen Befindlichkeit. Dieser ausserordentlich grosse seelische Schmerz begründet die geltend gemachten Genugtuungsansprüche.

170 Zwar reagiert nicht jeder Mensch in gleicher Weise auf eine Verletzung seiner psychischen Befindlichkeit, so dass er Richter bei deren Beurteilung auf einen Durchschnittsmassstab abstellen muss. Das Bundesgericht hat dazu ausgeführt, dass der Kläger die Umstände darzutun hat, die auf sein subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen, damit sich der Richter sich überhaupt ein Bild von der Entstehung und Wirkung der Verletzung machen kann; dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich sei, entbinde ihn jedoch nicht davon, diesen

anzutreten (BGE 120 II 97 E.2.b m.w.H.).

171 Allerdings hat das Bundesgericht im genannten Urteil auch zu erkennen gegeben, dass der Anspruch auf eine Genugtuung grundsätzlich auch mit der Aussage denkbar ist, die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung als solche sei geeignet, den Kläger psychisch erheblich zu beeinträchtigen. Das Bundesgericht könne diesen Darlegungen aber nur folgen, wenn sie sich auf die allgemeine Lebenserfahrung abstützen liessen und somit nicht Gegenstand der Beweisführung seien. Erfahrungssätze erfüllten die Funktion von Normen, sie würden im Berufungsverfahren den Rechtssätzen gleichgestellt und frei überprüft. Diese Regelfunktion komme einem Erfahrungssatz indessen bloss dann zu, wenn das in ihm enthaltene hypothetische Urteil, welches aus den in anderen Fällen gemachten Erfahrungen gewonnen wird, in gleichgelagerten Fällen allgemeine Geltung für die Zukunft beanspruche, wenn er einen solchen Abstraktionsgrad erreiche, dass er normativen Charakter trägt (BGE 120 II 97 E.2.b m.w.H.).

172 Das vorliegend zu beurteilende Verhalten des Bundesrats ist weit jenseits von jeglichem Erfahrungssatz der Vergangenheit. Es war (und ist für viele immer noch) unvorstellbar, dass die Regierung nicht vorrangig das Ziel verfolgt, zum Wohl der Menschen und des Landes beizutragen und Schaden abzuwenden. Doch gerade weil es keinen solchen Erfahrungssatz gibt, haben die bundesrätlichen Massnahmen zu einem grossen seelischen Schmerz der Kläger geführt. Die Kläger sind in einer ähnlichen Lage wie ein Kind, das von seinen Eltern plötzlich grundlos misshandelt wird, von den Menschen, von denen es mit gutem Recht nur Fürsorge und Wohlwollen erwarten darf. Wird dieses kindliche Vertrauen missbraucht, ist der seelische Schmerz ausserordentlich gross.

BO: Parteiverhör [REDACTED]

4.3. **Ausnahmsweise kann Genugtuung in Form einer gerichtlichen Feststellung erfolgen**

173 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 28 ZGB und Art. 49 OR muss Genugtuung nicht immer in Geld erfolgen: «*Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist, kann dem Gericht beantragen, die Widerrechtlichkeit der Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).*» (BGE 147 III 185 E.3.3).

174 Ähnliche Gründe finden sich auch schon in einem Urteil vom 23. September 2004: «*L'art. 49 al. 2 CO n'a certes qu'une portée pratique limitée (...). Il joue toutefois un rôle lorsqu'une indemnité en argent ne serait pas le moyen adéquat pour réparer le*

tort moral causé. Il en va ainsi en matière d'atteintes à l'honneur (...). Dans ce domaine, le lésé a moins besoin d'être consolé que vengé. Le tort qu'il a subi sera mieux réparé par la constatation formelle de l'illicéité de l'atteinte et la publication de cette constatation que par l'allocation d'une somme d'argent.» (BGE 131 III 26 E.12.2.2 m.w.H.). Das hat das Bundesgericht später ausdrücklich bestätigt im Urteil 5C.66/2006 vom 7. Dezember 2006: «Hingegen hat das Obergericht zutreffend erwogen, dass Genugtuung auch auf andere Weise als mittels einer Geldzahlung verschafft werden kann, bei einer Verletzung der Persönlichkeit insbesondere in Form der Feststellung und der Urteils publikation.» (a.a.O., E.4.).

175

Diese Grundsätze müssen auch für Ansprüche nach dem Verantwortlichkeitsgesetz gelten. Art. 6 Abs. 2 VG spricht sogar ausdrücklich von Genugtuung bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Angesichts der unabsehbaren Folgen, die die zahlreichen Massnahmen des Bundesrates physisch, vor allem aber psychisch bei den Klägern angerichtet haben, ist es wie erwähnt praktisch unmöglich, dafür einen finanziellen Ausgleich zu fordern oder diesen zu beziffern. Es geht im Schwerpunkt um immaterielle Schäden. Es handelt sich dabei um eine besonders «schwere Verletzung» im Sinne von Art. 6 Abs. 2 VG, weil es in der Schweizer Rechtsgeschichte noch nie vorgekommen ist und bisher auch undenkbar war, dass der Bundesrat ohne Rechtsgrundlage (oder hilfsweise unter grober Missachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips) die Grundrechte der in der Schweiz lebenden Menschen so grob missachten und verletzen könnte. Es handelt sich im Grunde um einen faktischen Staatsstreich des Bundesrats als Exekutive, der nur noch formal einen rechtsstaatlichen Anschein wahrt. Eine wirksame Genugtuung, angesichts der Tragweite des Geschehens, wäre deshalb die gerichtliche Feststellung, dass die getroffenen Massnahmen, die auf schwerwiegende Weise in das Persönlichkeitsrecht und die Grundrechte der Kläger eingegriffen haben und eingreifen, widerrechtlich sind.

176

Der Bundesrat handelte auch vorsätzlich, mit Wissen und Wollen. Er hatte von Anfang an keine evidenzbasierten Beweise für das Vorliegen der in Art. 6 und 7 EpG genannten Voraussetzungen für die Erklärung der ausserordentlichen oder der besonderen Lage, sonst hätte er sie öffentlich verkündet oder zumindest auf Anfrage (vgl. Schreiben Dr. Gerald Brei vom 7. April 2020, Beilage 3) vorgelegt. Zudem hat er ebenfalls von Anfang an zahlreiche Schreiben, Briefe und Petitionen erhalten, die ihn auf das Fehlen einer gesundheitlichen Notsituation und die Rechtswidrigkeit der Massnahmen aufmerksam gemacht haben. Damit liegt ein Verschulden im Sinne von Art. 6 Abs. 2 VG vor. Beispielhaft wird ein offener Brief

von Aletheia – Medizin und Wissenschaft für Verhältnismässigkeit vom 10. Februar 2021 vorgelegt, der als Einschreiben unter anderem an alle Mitglieder des Bundesrats verschickt wurde.

BO: Offener Brief Aletheia – Medizin und Wissenschaft für Verhältnismässigkeit vom 10. Februar 2021

Beilage 24

177 Aus den vorstehend genannten Gründen ist das Rechtsbegehren Ziffer 2 begründet.

5. Unterlassungsbegehren

178 Im Klageverfahren nach Art. 120 BGG sind sowohl kassatorische Anträge zulässig als auch Begehren, welche die Beklagte zu einem Tun (Leisten) oder Unterlassen verpflichten (BSK BGG-WALDMANN, 3. Auflage 2018, Art. 120 N 29).

179 Wie vorstehend dargelegt wurde, gibt es für die zahllosen Massnahmen der Beklagten keine rechtliche Grundlage; hilfsweise fehlt es jedenfalls an deren Verhältnismässigkeit. Der angerichtete Schaden ist gewaltig und kann einstweilen auch nicht annähernd beziffert werden. Vorrangig ist zunächst jedoch, dass die Entstehung weiteren Schadens durch die Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Massnahmen wirksam und so rasch wie möglich verhindert wird.

180 Aus diesem Grund ist der Bundesrat superprovisorisch zu verpflichten, alle freiheitsbeschränkenden Massnahmen sofort zu beenden, um auf diese Weise seiner Pflicht zur Schadensminderung nachzukommen, es sei denn, er ist in der Lage, den Beweis dafür zu erbringen, dass die Voraussetzungen einer besonderen Lage gegenwärtig (immer noch) vorliegen. Eine weitere Anhörung der Beklagten ist entbehrlich, nachdem sie im Vorverfahren genügend Zeit zur Stellungnahme haben wird. Das Rechtsbegehren Ziffer 3 ist begründet.


6. Zur besonderen Verantwortung des Bundesgerichts

181 Das Bundesgericht hat in diesem Verfahren eine besondere Verantwortung. Die (angebliche) Corona-Pandemie hat zu einer beispiellosen Machtakkumulation des Bundesrats geführt. Diese beruht jedoch in erster Linie auf unbewiesenen Behauptungen einer gesundheitlichen Notlage, die wie dargelegt erheblichen Bedenken und Zweifeln ausgesetzt sind. Das zentrale Fundament aller Massnahmen sind die sog. «Fallzahlen» oder «laborbestätigten Infektionen», die in Tat und Wahrheit lediglich positive Testergebnisse sind. Mittlerweile ist allgemein anerkannt, auch vom Bundesgericht, dass der PCR-Test ein untaugliches Mittel ist, um eine epidemiologisch besorgniserregende Situation feststellen zu können. Zudem wurde

- das (angeblich) krankheitserregende Virus SARS-Cov-2 bisher nicht isoliert, gereinigt und biochemisch charakterisiert.
- 182 Erschwerend kommt hinzu, dass die Bundesversammlung ihre ausserordentliche Session im Frühjahr 2020 abgebrochen hat und seither ihrer zentralen Aufgabe nicht mehr nachkommt, die Oberaufsicht über den Bundesrat und die Bundesverwaltung wahrzunehmen (Art. 169 Abs. 1 BV).
- 183 Unter diesen Umständen obliegt es dem Bundesgericht als höchstem Organ der Judikative, für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit Sorge zu tragen. Der gesellschaftliche Zusammenhalt im Land ist bedroht, die Spaltung in verschiedene Lager weit fortgeschritten. Um diese schwere Staatskrise zu meistern und den Rechtsfrieden zu gewährleisten ist es dringend geboten, den Bundesrat zur Rechenschaft anzuhalten und evidenzbasierte Beweise zu verlangen. Ist er dazu nicht in der Lage, müssen die rechtswidrigen und freiheitsbeschränkenden Massnahmen sofort beendet werden.
- 184 Die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer besonderen Lage nach Art. 6 EpG müssen gerichtlich überprüfbar sein, ungeachtet aller Ermessensspielräume, die der Bundesrat geltend machen kann und wird. Lehnt das Bundesgericht eine solche gerichtliche Kontrolle ab und unterliegt der Bundesrat keiner Rechenschaftspflicht, wäre das die Kapitulation des Rechts vor einer Selbstermächtigung des Bundesrats im Namen des Gesundheitsschutzes. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen einschliesslich der Gewaltenteilung wären auf diese Weise für lange Zeit aus den Angeln gehoben. Die bisher freiheitlich-demokratische Verfassung der Schweiz würde sich in eine faktische Diktatur der Exekutive verwandeln, die künftig nicht nur im Bereich des (angeblichen) Gesundheitsschutzes nach Belieben schalten und walten könnte.
- 185 Die unterzeichnenden Rechtsanwälte erlauben sich angesichts der ausserordentlichen Tragweite der Staatskrise, an das rechtliche Gewissen der zuständigen Bundesrichter zu appellieren. Sie nehmen an, dass sich diese ihrer Unabhängigkeit und Verantwortung bewusst sind und sich nicht davon beeinflussen lassen, dass sowohl die Beklagte (DUNS-Nr. 48-564-2987: Schweizerische Eidgenossenschaft) als auch das Bundesgericht (DUNS-NR. 48-560-7154: Tribunal Fédéral) als Unternehmen unter einer Firma registriert sind (<https://www.dnb.com/de-de/upik/>).

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweisen sich die gestellten Rechtsbegehren als begründet. Die Klage ist in allen Punkten gutzuheissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Gerald Brei



Markus Lienert

Im Doppel

Beilagen gemäss beiliegendem Verzeichnis